



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG/ VERSTÄNDIGUNG

gemäß § 24 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 73/2023

BAUVERWALTUNG

Referat Baurecht und Raumordnung

Bearbeiter: Referatsleiter OAR **Herbert Waldeck**

Telefon: 03612/22 88 1-112

FAX: 03612/22 88 1-3

E-Mail: stadtamt@liezen.gv.at

GZ: BV-031-2-ÖEK-1.03/24

Liezen, am 08.07.2024

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 „Hauser“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 02.07.2024 zu Tagesordnungspunkt 10.

Absichts- und Auflagebeschluss für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Verfahrensfall Nr. 1.03, zur Ausweisung der Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243 und gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, von Manfred Hauser als „Örtliche Vorrangzone /Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik pva“

nachstehenden Beschluss gefasst:

„Gemäß § 24 Abs. 1 ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023 wird der Beschluss gefasst, den Entwurf des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0, idF der Änderung Vf. 1.03 „AGRI PV-Freiflächenanlage Hauser“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung, dem Verordnungsplan, im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK, vom 05.05.2024 (siehe Beilagen), in der Zeit vom

29. Juli 2024 bis einschließlich 27. September 2024

während der Amtsstunden (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht im Stadtamt Liezen aufzulegen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(Auf die Einsichtnahmemöglichkeit in den Entwurf der Verordnung sowie in die vorangeführten Beilagen auf der DIGITALEN AMTSTAFEL unter „www.liezen.at“ > „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „DIGITALE AMTSTAFEL“ wird ausdrücklich hingewiesen.)

Innerhalb dieser Auflagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Stadamt Liezen bekannt geben.

Gender-Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

(A) Von der beabsichtigten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 „Hauser“ werden per E-Mail verständigt:

1. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz, per Postversand unter Anschluss sämtlicher Entwurfsunterlagen in Papierform
2. Gemeindeamt Hinterstoder, Hinterstoder 38, 4573 Hinterstoder
3. Gemeindeamt Vorderstoder, Vorderstoder 66, 4574 Vorderstoder
4. Gemeindeamt Spital/Pyhrn, Stiftsplatz 7, 4582 Spital/Pyhrn
5. Gemeindeamt Ardning, Oberdorf 250, 8904 Ardning
6. Gemeindeamt Selzthal, Hauptstraße 19, 8900 Selzthal
7. Gemeindeamt Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing
8. Gemeindeamt Aigen im Ennstal, Aigen im Ennstal 6, 8943 Aigen im Ennstal
9. Gemeindeamt Wörschach, Dr.-Alfons-Gorbach-Platz 16, 8942 Wörschach
10. Wirtschaftskammer Steiermark, Körblergasse 111 - 113, 8021 Graz
11. Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz
12. Arbeiterkammer Steiermark, Hans-Resel-Gasse 8 - 14, 8020 Graz
13. Steiermärkische Landarbeiterkammer, Raubergasse 20, 8010 Graz
14. Österreichisches Bundesheer, Militärkommando Steiermark, Straßganger Straße 360, 8054 Graz
15. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW), Stubenring 1, 1010 Wien
16. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF), Minoritenplatz 5, 1010 Wien
17. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), Stubenring 1, 1010 Wien

18. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), Radetzkystraße 2, 1030 Wien
19. Bundesministerium, für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK), Stubenring 1, 1010 Wien
20. Bundeskanzleramt, Unterer Donaustraße 13 - 15, 1020 Wien
21. Österreichische Bundesbahnen, Praterstern 3, 1020 Wien
22. Telekom Austria Group, Lassallestraße 9, 1020 Wien
23. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mbH, Schnirchgasse 11, 1030 Wien
24. Bundesdenkmalamt, Landeskonservator für Steiermark, Schubertstraße 73, 8010 Graz
25. Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark, Parkring 10, 8010 Graz
26. Bundesimmobiliengesellschaft mbH, Anzengrubergasse 6, 8010 Graz
27. Landesimmobiliengesellschaft mbH, Hofgasse 13, 8010 Graz
28. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Steiermark, Stattegger Straße 60/2. Stock, 8045 Graz
29. Landesschulrat für Steiermark, Körblergasse 23, 8011 Graz
30. Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau, Bischofplatz 4, 8010 Graz
31. Evangelische Superintendentur A.B. Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, 8010 Graz
32. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen
33. Baubezirksleitung Liezen/Wasserbau, Hauptstraße 41, 8940 Liezen
34. Baubezirksleitung Liezen/Landesstraßenverwaltung, Hauptstraße 41, 8940 Liezen
35. Architekt Dipl.-Ing. Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann

Gegen Zustellnachweis (RSb) an die Grundstückseigentümer und Grundstücksanrainer bzw. Grundstücksnachbarn:

36. Manfred Hauser, Haunharting 7, 5203 Köstendorf
37. ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien
38. FM Zone Eisenhof GmbH, Herzog Odilo-Straße 4, 5310 Mondsee

39. Alpenverein Liezen, zH Obmann Gerhard Vasold, Am Salberg 36, 8940 Liezen
40. KOS Kamin-Ofen-Studio GmbH, Friedau 16, 8940 Liezen
41. Adolf Steiner, Salbergweg 17, 8940 Liezen
42. Hermann Schwab (verst.), zH Notar Mag. Michael Preihs, Hauptstraße 26, 8940 Liezen
43. Gertrud Vidovic, Neuhofen 34, 8983 Bad Mitterndorf
44. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen
(auch als Verwalter des öffentlichen Gutes)

(B) Kundmachung/Verständigung durch Anschlag an der Amtstafel:

Ergeht an das Bürgerservice der Stadtgemeinde Liezen im Hause, mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung/Verständigung an der Amtstafel bis einschließlich Freitag, den 27. September 2024 anzubringen und sodann - mit dem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen - dem Referat Baurecht und Raumordnung rückzumitteln.

(C) Zusätzliche Kundmachung/Verständigung in anderer Form:

Ergeht an das Referat Baurecht und Raumordnung der Stadtgemeinde Liezen im Hause, mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung/Verständigung auf der Website der Stadtgemeinde Liezen „www.liezen.at“ unter „RATHAUS“ > „STADTAMT“ > „Digitale Amtstafel“ bis einschließlich Freitag, den 27. September 2024 zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

Andrea Heinrich, MAS



ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03

"AGRI PV - Freiflächenanlage Häuser"

GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. § 24 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

DATUM: 02.07.2024

GEPRÜFT DURCH
DAS AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN
LANDESREGIERUNG

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DIE BÜRGERMEISTERIN

angeschlagen: 29.07.2024

abgenommen: 27.09.2024



GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. § 24 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

DATUM:

FÜR DEN GEMEINDERAT:

DIE BÜRGERMEISTERIN

angeschlagen:

abgenommen:

DATUM:

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KG:

**Gst. 585/1 u. 2, 586/3, 587, 588/1 u. 2 |
KG 67406 Liezen**

MASZTAB: M 1 : 2 5 0 0

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:

a r c h i t e k t

DI Martina K A M L

Staatlich befugter und
beideter Ziviltechniker 
A-8786 Rottenmann, Boder 211
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029
e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at

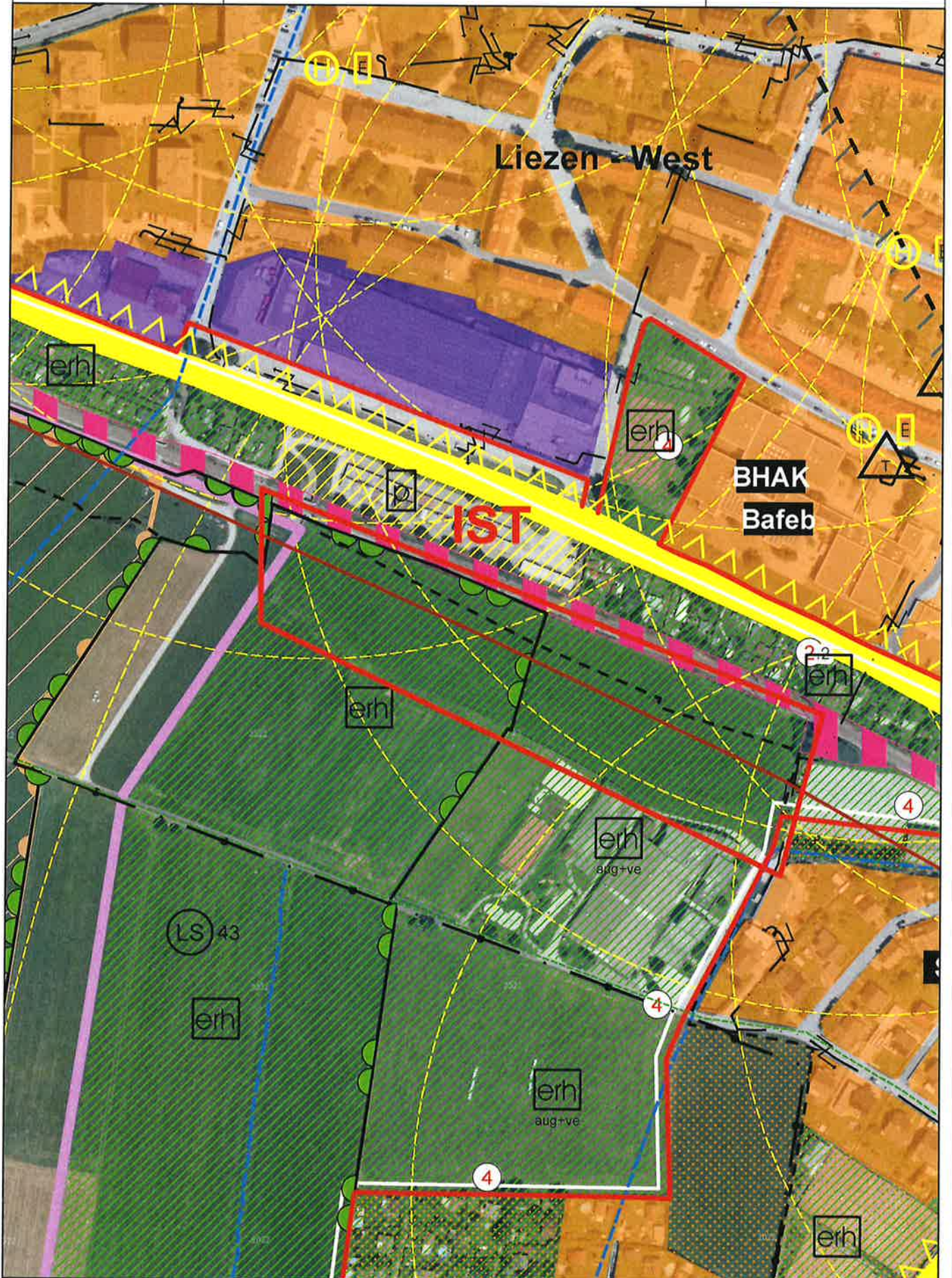
RUNDSIEGEL

GZ.:	DATUM:	GEÄNDERT:
05/2318/RO/01.1 - ÖEK	05.05.2024	

Maßstab:
M 1: 2500

Inhalt:
IST - Darstellung

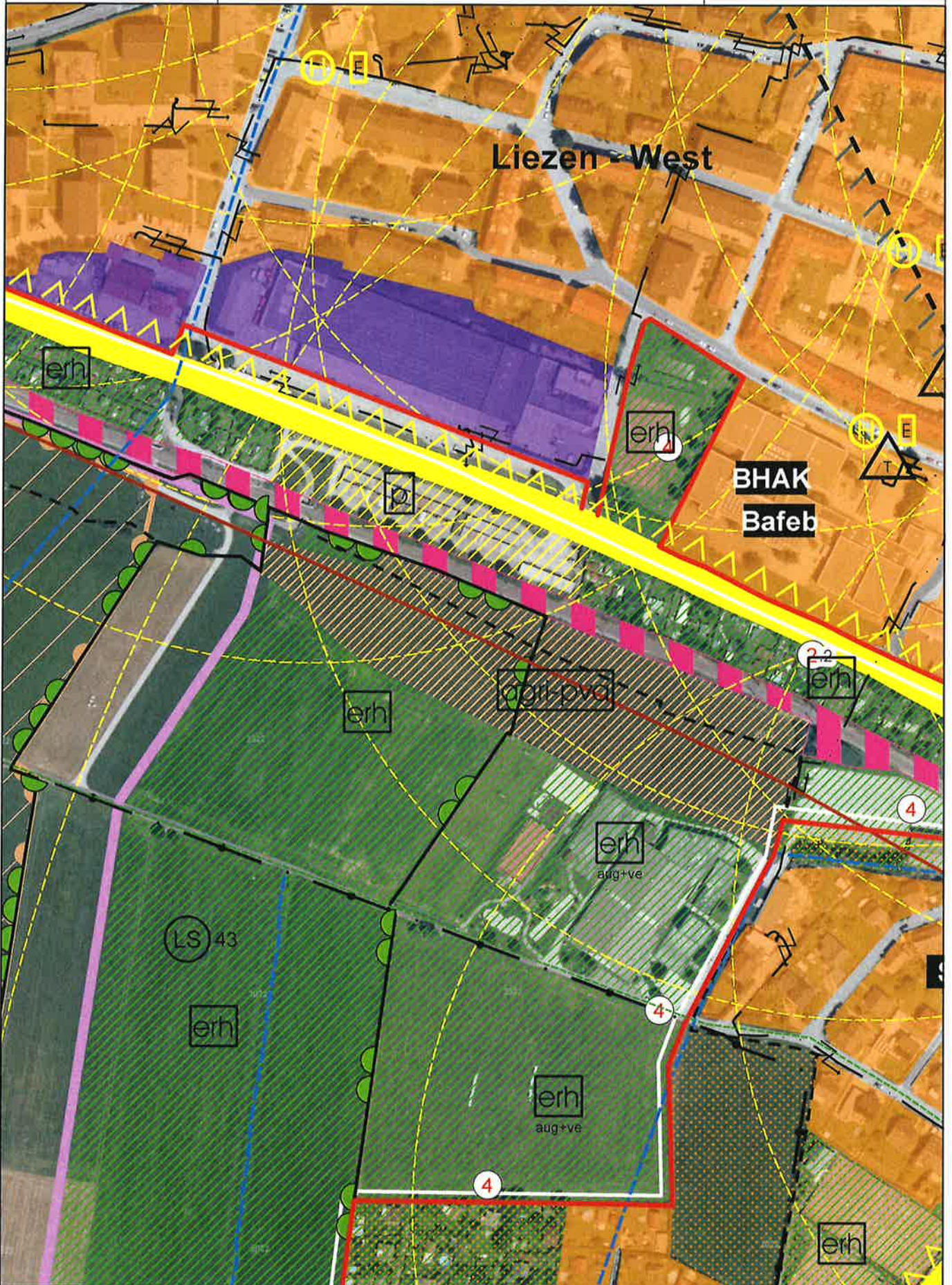
Datum: 05.05.2024
GZ: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK




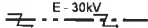


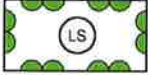

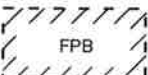
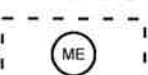






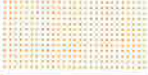









Maßstab: M 1: 2500

inhalt: SOLL - Darstellung

Datum: 05.05.2024
OZ: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK



Legende

	Versorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung
	Hochspannungserdkabel
	Gerinne
	Europaschutzgebiet
	Landschaftsschutzgebiet
	Sicherheitszone Flugplatz
	Flugzeugerprobungsbereich
	Meliorationsgebiet
	Haltestelle mit Einzugsbereich
	Eisenbahn
	Landesstraße
	Landesstraße B
	Landwirtschaftliche Vorrangzone
	Wohnen, Bestand
	Wohnen, Potenzial
	Industrie - Gewerbe, Bestand
	Örtliche Vorrangzone/Eignungszone (> 3000 m ²) Erholung
	Örtliche Vorrangzone/Eignungszone agri-pva - Photovoltaikanlage
	Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Verkehr
	Lärm von der Straße
	Siedlungspolitisch absolut
	Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen BHAK - Bundeshandelsakademie, Bafep - Bildungsanstalt für Elementarpädagogik
	tragfähiger Boden
	Teilräume
	A ... Siedlungs- und Industrielandschaften
	B ... grünlandgeprägte Becken- und Pass- landschaften und inneralpine Täler
	C ... grünlandgeprägtes Bergland
	D ... forstwirtschaftliches Bergland
	E ... Bergland über der Waldgrenze und Kampfwaldzone

Stadtgemeinde: Liezen
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG
ÖEK - ÄNDERUNG Vf. 1.03
„AGRI PV-Freiflächenanlage Hauser“
gemäß § 24 des Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung2024 das Örtliche Entwicklungskonzept 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „AGRI PV – Freiflächenanlage Hauser“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK, vom 05.05.2024, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 idF. LGBl. 73/2023

ÖEK 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020,
FWP 1.00, in Rechtskraft seit 12.12.2020

ÖEK 1.00 u. FWP 1.00 wurden auf Grundlage des Stmk. ROG 2010 LGBl. 49/2010 idF. LGBl. 61/2017 beschlossen.

ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.01 „Sachbereichskonzept Energie“, in Rechtskraft seit 07.11.2023

§ 1
Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, GZ.: 05/2318/RO/01.1 - ÖEK, vom 05.05.2024, basierend auf dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 der Stadtgemeinde Liezen besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter und sind nicht Teil des Wortlautes!

§ 2

Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen

Wie im ggs. Ordnungsplan dargestellt, wird im Bereich des von der Änderung betroffenen Gebietes die Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Erholung/Sport in eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik im Sinne § 2 Abs 1 Z 1 Stmk. ROG 2010 („agri-pva“) umgewandelt.

Anm.: Von der Umwandlung sind die Grundstücke 585/2, 586/3, 587, 588/1 u. 2 sowie ein Teil des Grundstückes 585/1, alle KG 67406 Liezen, im Gesamtausmaß von ca. 1,65 ha betroffen.

§ 3

Räumliches Leitbild L1

*Anmerkung: Die **Anlagenbezogenen Vorgaben** der Beurteilungskriterien nach ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.01 werden in ein Räumliches Leitbild übergeführt.*

(1) GELTUNGSBEREICH:

Der Geltungsbereich des ggs. räumlichen Leitbildes umfasst alle Photovoltaik - Freiflächenanlagen der Stadtgemeinde Liezen auf Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung – Photovoltaik, im Bauland sowie im Freiland

(2) ANLAGENBEZOGENE VORGABEN:

1. Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen gilt:

- a. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind starr aufzuständern (Module fix am Untergestell montiert)
- b. Die Errichtung von nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ ist unzulässig
- c. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten
- d. Verankerung mittels Rammpfählen oder Schraubankern

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

2. Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen > 400 m² gilt:

- a. Einzäunungen sind bis 40 cm über fertiger Terrainoberkante so weitmaschig auszuführen, dass Kleinsäuger und Niederwild passieren können. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.
- b. Sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb allfälliger Zäune mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben.
- c. Sicherstellung von Trennfugen zwischen den einzelnen Modulen zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Oberflächenentwässerung
- d. Schutz gegen Erosion von nicht versiegelten Böden durch Ausbringung von ortsspezifischem Saatgut unter und zwischen den Modulen zur Verfestigung des Bodens; die sich dadurch entwickelnden Vegetationsschicht ist auf Dauer zu erhalten bzw. eine sukzessive Erhöhung der Biodiversität zulässig

§ 4

Rechtskraft

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit des ÖEK 1.0 in der Fassung der Änderung Vf. 1.03 „AGRI PV - Freiflächenanlage Hauser“ mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Angeschlagen:

Abgenommen:

Für den Gemeinderat:


Die Bürgermeisterin:
(Andrea Heinrich)



ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUM ÖEK 1.0 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VF. 1.03

GLIEDERUNG:

A) Räumliches Leitbild für Photovoltaik – Freiflächenanlagen	Seite 4
B) AGRI PV – Freiflächenanlage HAUSER	Seite 9
1) Anlass	Seite 9
2) Lage im Raum / Ersichtlichmachungen lt. ÖEP 1.0	Seite 9
3) Geänderte Planungsvoraussetzungen / Öffentliches Interesse Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0	Seite 13
a. Geänderte Planungsvoraussetzungen	Seite 13
b. Stromverbrauch / Szenario Selbstversorgung	Seite 15
c. Übereinstimmung mit diversen Zielsetzungen ABWÄGUNG	Seite 17
d. Prüfung anhand des Sachprogramms Erneuerbare Energie – Solarenergie Prüfung anhand d. Leitfadens zur Standortplg. für PV-Freiflächenanlagen Prüfung anhand der gemeindeinternen Kriterien	Seite 18
4) Beurteilung der Umwelterheblichkeit	Seite 38

A.) Räumliches Leitbild L1 für Photovoltaik - Freiflächenanlagen

Die **Anlagenbezogenen Vorgaben** der Beurteilungskriterien nach ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.01 werden in ein Räumliches Leitbild übergeführt.

Zu § 3 Abs 1 Geltungsbereich: Während die Beurteilungskriterien nur im Rahmen der Standortsuche für Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen zur Energieerzeugung - Photovoltaik anzuwenden sind, umfasst der Geltungsbereich des räumlichen Leitbildes L1 **alle** Photovoltaik - Freiflächenanlagen im Bereich der Stadtgemeinde Liezen. Damit sind AGRI-PV-Anlagen bis zu einer bewirtschafteten Fläche von 5.000 m² ebenso inkludiert wie meldepflichtige Anlagen bis zu 400 m².

Zu § 3 Abs 2 Z 1 Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen gilt:

Zu lit. a u. b: Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind starr aufzuständern (Module fix am Untergestell montiert) iVm.

Die Errichtung von nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ ist unzulässig

Je nach Stellung der Modultische weisen nachgeführte Anlagen einen Bodenabstand von 0,6 bis 3 Meter auf und kann die Überhöhung abhängig von der Nachführeinrichtung, der montierten

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

Modulfläche und der Stellung nach Stand der Serientechnik bis zu 6 Meter betragen, wodurch das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild eine nachhaltige Beeinträchtigung erfahren würde, zumal Teile des Gemeindegebietes in einem Landschaftsschutzgebiet liegen. Darüber hinaus sind Masten zur Vermeidung gegenseitiger Verschattung zu jeder Tageszeit weit auseinanderzustellen, womit ein vergleichsweise hoher Flächenbedarf verbunden ist. Für nachgeführte Anlagen finden zumeist schwimmende Schwerlastgründungen Verwendung (mit Fundamenten aus Beton).

Zu lit. c: Photovoltaik-Freiflächenanlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten:

Die Auswirkungen von PV-Freiflächenanlagen hängen auch sehr stark von ihrer Höhe ab. Im Regelfall durch Heckenbepflanzung sichtbar verdeckt, sind insbesondere in ebener Landschaft selbst großflächige Anlagen mit geringer Höhe unauffällig in die Landschaft integrierbar und damit bereits nach wenigen hundert Metern Distanz an der Horizontlinie kaum mehr wahrnehmbar. Da jedoch Heckenbepflanzungen mit allzu großer Höhe dem Landschaftsbild nicht zuträglich sind, wird die maximal zulässige Höhe auf 3,5 m limitiert; ein Maß, das mit Anlagen üblicher Bauart nicht überschritten wird.

Obwohl der Nutzen für die Landwirtschaft gegenüber der Energiegewinnung bei AGRI-PV-Anlagen eindeutig überwiegt und die konkrete Umsetzung eine Vielfalt an unterschiedlichen Möglichkeiten der Aufstellung zeigt, sind für AGRI-PV-Anlagen **KEINE** Ausnahmen im Hinblick auf die Höhe zulässig, zumal Teile der Stadtgemeinde Liezen in einem Landschaftsschutzgebiet liegen.

Zu lit. d: Verankerung mittels Ramppfählen oder Schraubankern:

Um den durch die Gründung verursachten Versiegelungsgrad der genutzten Flächen möglichst niedrig zu halten, sind nur Ramppfähle oder Schraubanker zulässig.

Da die Praxis gezeigt hat, dass in Hochwasserabflussgebieten weniger der Fundierung, sondern vielmehr dem Abstand zwischen den Stützen Bedeutung zukommt, entfällt der im Zuge der Änderung des ÖEK idF. Vf. 1.01 festgelegte Zusatz „Sonderlösungen in Hochwasserabflussgebieten ausgenommen“.

Zu § 3 Abs 2 Z 2 Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen > 400 m² gilt:

Zu lit. a: Einzäunungen sind bis 40 cm über fertiger Terrainoberkante so weitmaschig auszuführen, dass Kleinsäuger und Niederwild passieren können. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig:

Diese Vorgabe wird im Räumlichen Leitbild gegenüber der Fassung FWP Vf. 1.01 ergänzt:

Die ggs. Festlegung wurde zur Vermeidung der Zerschneidung von Tierlebensräumen getroffen. Aus versicherungstechnischen Gründen werden (insbesondere größere Anlagen) vielfach eingezäunt. Durch Einzäunungen können sich jedoch Barrierewirkungen ergeben. So sind auch Gehölze (nicht nur aus Gründen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, sondern auch) im Hinblick auf die Funktion als Biotopverbund mit der für die Tiere erforderlichen Zugänglichkeit außerhalb allfälliger Umzäunungen der PV-Freiflächenanlagen zu pflanzen.

Zu lit. b): **Sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb allfälliger Zäune mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben:**

Um der **Einfügung im Orts- und Landschaftsbild** gerecht zu werden, werden Vorgaben zur Ausführung der Freiflächen und Grünanlagen als wesentliches Gestaltungsmittel erkannt, zumal es zu erwarten ist, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vielfach außerhalb des Siedlungsverbundes errichtet werden. Umso wichtiger ist es, deren Fremdkörperwirkung zu mindern und mithilfe von Bepflanzungen die Eingliederung im umgebenden Naturraum sicherzustellen. Darüber hinaus ist mit dem Pflanzen von linearen Gehölzstrukturen eine **wesentliche ökologische Funktion** verbunden.

Das Gelingen setzt voraus, dass sich die Artenwahl bei der Bepflanzung an den standortgerechten, heimischen naturhaften Pflanzen- und Gehölzgesellschaften orientiert und die gebotenen Pflanzstrukturen für die Dauer der Energieerzeugungsanlagen erhalten bleiben. Zu diesem Zweck werden von der Landesnaturschutzbehörde unterstützende Fachmaterialien zur Verfügung gestellt:

„Fachmaterialien Naturschutz zum Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie – Solarenergie“ / Stand Jänner 2023:

Allgemeine Bestimmungen für das Anlegen und Pflegen von linearen Gehölzstrukturen / Wuchsgebiet Nr. 2.2 „Nördliche Zwischenalpen – Ostteil“:

→ siehe Beilage / Artenliste zur Bepflanzung

Beim Anlegen einer Hecke im Freiland dürfen ausschließlich Gehölze aus der vom Referat Naturschutz für das Wuchsgebiet erstellten Gehölzliste, welche sich je nach forstlichem Wuchsgebiet unterscheidet, gepflanzt werden. Die Verwendung von Zierformen dieser Arten muss unterbleiben. Die Artenliste wurde unter der Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels erstellt. Es wird versucht die Verschiebung der Pflanzengesellschaften aus den trockenen Regionen Süd- und Osteuropas in den Alpenraum und von den Tieflagen in die Hochlagen in die naturschutzfachliche Diskussion einzubinden, ohne dass es zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes kommt. Es ist somit als dynamisches Werkzeug zu verstehen, welches sich in diesem Diskussionsprozess laufend verändern wird. Eine Zertifizierung von gebietseigenen Gehölzen, in Abstimmung mit den steirischen Landesforstgärten und dem Verband „Die Steirischen Gärtner und Baumschulen“, mit dem Ziel autochthones Pflanzgut unter Berücksichtigung der ÖNorm L1110 zu vermehren und auszubringen sollte angestrebt werden. Expertise gibt es bereits bei dem laufenden Projekt „Regionale Wildgehölzvermehrung“ im Naturpark Südsteiermark oder des REWISA-Netzwerkes (Fachbetriebe naturnahes Grün).

Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktion durch lineare Gehölzstrukturen:

Lineare Gehölzstrukturen in der freien Landschaft erfüllen eine Vielzahl an wertvollen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen. Sie leisten einen positiven Beitrag zur Biodiversität, sind Trittsteine hinsichtlich des Biotopverbundes, haben Leit- und Korridorfunktion für Wildtiere, unterstützen schädlingkontrollierende Nahrungsketten und haben kulturhistorische Bedeutung.

Um das Aufkommen von Neophyten und der damit verbundenen floristischen Verarmung von Beständen zu verhindern, ist ein Neophytenmonitoring- und Management durchzuführen. Eine Beschreibung von Pflanzenarten der Unionsliste und invasiver Arten in der Steiermark inklusive Managementmaßnahmen sind auf der Homepage www.neobiata.steiermark.at angeführt.

Um die ökologische Funktion der Hecke zu gewährleisten, müssen die einzelnen, für jedes Wuchsgebiet obligatorischen Gehölzarten, immer in zumindest zweireihigen Gruppen zu maximal 5-6 Exemplaren gepflanzt werden. Bei Ausfällen von > 10 % der gepflanzten Individuen innerhalb eines Jahres nach der Pflanzung sind die ausgefallenen Exemplare zu ersetzen. Prinzipiell sollte in der Planung ein 5 Meter breiter Bereich randlich für die Pflanzung von linearen Gehölzstrukturen ausgewiesen werden. Bei gehölzfreien Abschnitten (z.B. zwischen Baumreihen oder wenn ein geeigneter Sichtschutz in der Natur gegeben ist) sind diese 5 Meter breiten Bereiche als „Ökoflächen“ anzusehen, eine detaillierte Beschreibung findet sich im Handlungsleitfaden „Sicherung, Pflege und Dokumentation der Ökoflächen nach dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz“. Zum Schutz von Brutvögel sind Schnittmaßnahmen innerhalb der Brutzeit von Vögeln von 1. März- 30. September zu unterlassen.

Sichtschutzhecke:

Standort und Funktion: Diese sind zur Minderung der Auswirkung auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild und / oder von Blendwirkungen direkt **entlang von Bundesstraßen, Landesstraßen und Gemeindestraßen**, allerdings nicht bei Feldwegen, zulässig. Durch die Nähe zur Straße mit der damit verbundenen Immission auf die Fläche, sind sie nur eingeschränkt als Biotopverbund und Wildtierkorridor geeignet. Besonderes Augenmerk ist auf die Leitfunktion zum nächsten Korridor zu legen um Fallwildzahlen durch das Abschneiden des Korridors zu mindern. Es sind mindestens 3 obligatorische Gehölzarten der erstellten Liste zu verwenden. Anzustreben ist grundsätzlich die Etablierung einer strukturreichen Naturhecke.

Pflegemaßnahmen: Eine seitliche Reduktion der Hecken und Pflege des Grünstreifens entlang von Straßen mit hohem Verkehrsaufkommen unter Berücksichtigung der Vorgaben der StVO und der **RVS 12.05.11 Grünflächenpflege** April 2019 ist zulässig. Die vorgegebene Mindestbreite ist einzuhalten und die Vorgaben für extensive Grünlandnutzung des Unterwuchses sind zu berücksichtigen.

Strukturreiche Naturhecke:

Standort und Funktion: Diese sind zur Erfüllung der Korridorfunktion und als Biotopverbund geeignet. Es sind mindestens 7 obligatorische Gehölzarten der erstellten Liste zu verwenden. Zur zusätzlichen Schaffung von Habitatstrukturen sollte an trockenen, wärmebegünstigten Standorten die Hecke über Lesesteinschüttungen angelegt werden. Die dadurch entstehenden ökologischen Nischen sind attraktive Lebensräume für Reptilien und thermophile Pflanzenarten. Bei Gehölzrückschnitten kann ein Teil des Schnittgut kleinflächig (max. 10m² pro 50 Laufmeter) unter der Hecke belassen werden, und bietet damit Insekten, Reptilien, Kleinsäugetern und sogar Amphibien Unterschlupf und Lebensraum.

Pflegemaßnahmen: Die Pflege der Gehölze sollte in einem Jahr nur abschnittsweise durchgeführt werden. Eine einheitliche seitliche Reduktionen innerhalb des 5 Meter Bereichs ist nicht zielführend. Eine heterogene Hecke bietet durch die abwechslungsreiche Licht- und Schattenbereiche ein reichhaltigeres Lebensraummosaik und damit reichhaltigeren Tiergemeinschaften einen Lebensraum. Das „Auf Stock setzen“ von einzelnen rasch wachsenden Gehölzen und Einzelstammentnahmen von hochwüchsigen Bäumen ist ebenso nur abschnittsweise in einem Jahr sinnvoll, damit keine größeren

gehölzfreien Bereiche entstehen. Zur Förderung der Saumgesellschaften ist ein genereller Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel einzuhalten. Bei einem Saum handelt es sich um den Übergang zwischen Gehölzen und Offenland-Systemen, zeichnet sich durch eine hohe Biodiversität aus und ist eine wertvolle ökologische Nische. Um den krautigen Saum frei von Gehölzen zu halten, ist eine regelmäßige Pflege notwendig. Die erste Mahd sollte erst ab 15.7. (zum Schutz von bodenbrütenden Vögeln und vollständige Samenreife von wertbestimmender Pflanzenarten) und ein zweiter jährlicher Pflegeschnitt, alternierend auf 50% der zu etablierenden Saumgesellschaften, ist erst im Spätherbst durchzuführen (die restlichen 50% bleiben über diesen Winter stehen). Es entsteht dadurch ein vielfältiges Lebensraummosaik, welches auf wenig Raum viele wertvolle Nischen bereitstellt.

Zu lit. c u. d: Sicherstellung von Trennfugen zwischen den einzelnen Modulen zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Oberflächenentwässerung iVm.

Schutz gegen Erosion von nicht versiegelten Böden durch Ausbringung von ortsspezifischem Saatgut unter und zwischen den Modulen zur Verfestigung des Bodens; die sich dadurch entwickelnde Vegetationsschicht ist auf Dauer zu erhalten bzw. ist eine sukzessive Erhöhung der Biodiversität zulässig:

Sofern Böden nicht bereits ohnehin beispielsweise durch Asphalt versiegelt sind, gilt es folgendes zu bedenken:

Der Anteil einer Überdeckung des Bodens an den bebaubaren Flächen liegt im Gelände bei etwa 30% - 35%, oft auch deutlich darunter. Aufgrund des Abstandes der Modulunterkante zum Boden ist die Versiegelung als vernachlässigbar einzustufen. In der Regel werden die einzelnen Module mit Rammpfählen verankert oder mit Schraubankern befestigt und nur in Ausnahmefällen fundamentierte Modulhalterungen hergestellt. Durch die Verankerung mit geramnten Eisenstangen wird der Boden geringfügig aufgelockert, was den Wasserabfluss begünstigt.

PV-Module lassen das Wasser nicht direkt passieren, sondern übergeben es an der Tropfkante. Damit an einer Linie konzentriert, kann der Oberflächenabfluss zu Bodenerosion führen. Die Intensität ist abhängig vom Anlagentyp sowie von Höhe und Größe der Moduleinheiten. Besonders gefährdet sind Hanglagen oder offene Böden mit geringer Versickerungsrate. Um eine gleichmäßige Verteilung des Regenwassers zu erzielen, empfiehlt es sich daher, zwischen den einzelnen Modulen Abstände (von ca. 2 cm) vorzusehen. Besitzt das Anlagengelände ein Gefälle, breitet sich das Regenwasser entsprechend gerichtet am Boden aus. Über den Modulzwischenraum kommt weiteres hinzu. Sofern das Regenwasser über den Modulzwischenraum nicht zur Gänze versickert, erreicht es die Fläche unter der nächsten Modulreihe, wo von oben, durch die Module in gleicher Weise verdeckt, weiteres Regenwasser, wiederum nur über die Trennfugen abgeleitet, auftrifft. Demzufolge steht diese Fläche jenem Regenwasser zur Infiltration zur Verfügung, das über den Modulzwischenraum nicht vollständig versickern konnte.

Die Flächen unter den Modulen weisen eine Veränderung der Standortbedingungen auf, was wiederum eine Veränderung der Entwässerungsfähigkeit nach sich zieht. Den konzentrierten, linienhaften Niederschlagseintragungen kann am besten mit einem dichten Pflanzenbestand und dem damit verbundenen großen Wasseraufnahmevermögen entgegengewirkt werden. Um mögliche Bodenerosionen von vornherein zu vermeiden, sollte daher im Rahmen der Anlagenerrichtung ortsspezifisches Saatgut unter und zwischen den Modulen ausgebracht werden, wobei die oben

beschriebenen Trennfugen zwischen den einzelnen Modulen so auch der Vegetation zugutekommen, da sie eine Bewässerung unter den Modultischen gewährleisten.

Als Saatgut empfiehlt sich jenes der Forschungsanstalt Gumpenstein, da es optimal auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmt ist. Die sich dadurch entwickelnde Vegetationsschicht ist auf Dauer sicherzustellen (Minimalanforderung), die Förderung der Erhöhung der Biodiversität darüber hinaus nicht nur zulässig, sondern gewünscht.

Im Zuge der Erstellung eines allfälligen Bebauungsplanes, spätestens im Bauverfahren wird insbesondere bei gering durchlässigen Böden ein Gutachten beizubringen sein, ob und wie sich die Entwässerungsfähigkeit des Geländebodens durch die Errichtung der PV-Anlage verändert.

Zu Anpassung an die topographischen Voraussetzungen:

Das Standortkriterium „Anpassung an die topographischen Voraussetzungen“ entfällt, da die damit verbundene Zielsetzung bereits im Standortkriterium „Keine sichtexponierten Lagen mit relevanter Fernwirkung“ ihre inhaltliche Entsprechung findet.

B.) AGRI-Photovoltaik – Freiflächenanlage HAUSER

1.) Anlass:

Da es ist beabsichtigt, auf dem ggs. Gebiet eine AGRI-Photovoltaik - Freiflächenanlage zu errichten, wurde bei der Stadtgemeinde Liezen der Antrag auf Umwidmung in Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaikanlage eingebracht. Lt. Projektbeschreibung ist die Aufstellung von 4.128 Modulen vorgesehen, woraus sich eine prognostizierte Gesamtleistung von 1.775,04 kWp ableiten lässt.

2.) Lage im Raum / Ersichtlichmachungen lt. ÖEP 1.0:

Das mittlere Ennstal stellt ein inneralpines, in einer tektonisch determinierten und glazial überprägten Furche verlaufendes Längstal dar. Der zentrale Bereich von Liezen liegt genau dort, wo die Pyhrnpassfurche das Tote Gebirge von den Ennstaler Alpen trennt. Die Südbegrenzung des Tales erfolgt durch die Niederen Tauern. Liezen ist eine verhältnismäßig junge Stadt, die in ihrer städtebaulichen Struktur durch ein weitgehend kompaktes Erscheinungsbild bei gleichzeitig deutlicher Funktionstrennung geprägt ist. Der Hauptsiedlungsbereich ist im Landesentwicklungsprogramm als "Regionales Zentrum" (Versorgungszentrum) festgelegt, demzufolge hohe Anteile an Industrie- / Gewerbe- und Einkaufszentrenflächen für Liezen charakteristisch sind. Der innere Kern verfügt über eine hohe urbane Qualität. Die Wohnnutzung erstreckt sich vor allem auf die das Zentrum umgebenden Hanglagen, auf den nördlichen Teil von Weißenbach, entlang der Phyrnstraße sowie kleinräumig im Süden jenseits der ÖBB-Bahnlinie. Hinzu kommen zwei kleine Siedlungssplitter im Bereich Phyrn. Konträr dazu zeigen die großflächigen Industrie- und Gewerbebezonen im Osten, Südwesten und Süden eine ausgeprägte industriell-gewerbliche Grundmusterung. Entlang der B 320 Ennstalstraße, die den Hauptsiedlungsbereich im Südwesten tangiert und dabei eine wesentliche Zäsur darstellt, trägt die handelsbetriebliche Nutzung mit ihren charakteristischen Bauformen zur visuellen Kennzeichnung bei. Beeinträchtigung erfährt die Stadt Liezen durch die Lärmbelastung aus den überörtlichen Verkehrsträgern, mittlerweile jedoch durch lineare Maßnahmen in Form von Lärmschutzwänden abgeschwächt. Hinsichtlich Teilraumabgrenzung zählen der regionale und der

örtliche Siedlungsschwerpunkt zu den „Siedlungs- und Industrielandschaften“. Für alpine Tallandschaften typisch hat das Gemeindegebiet Anteil an den Kalkstöcken des Toten Gebirges, an den von Wald und weitläufigen Almböden geprägten Vorgebirgen, an den Steilwiesen an den Hangfüßen und an der in Zeilen weiträumigen, unzerschnittenen, weitgehend ebenen, von Heuhütten bestandenen Ennsniederung, einem ganz besonderen kulturlandschaftlichen Charakteristikum. Als wesentliche Sondernutzung dieses Freilandes ist der ca. 50ha große Golfplatz zu nennen. Weitere naturräumliche Besonderheiten stellen die Europa-Vogelschutz- und Fauna Flora Habitat Gebiete am Ennstalboden dar. Für den von Südosten kommenden Betrachter vervollständigt sich das Erscheinungsbild durch das beeindruckende Warscheneckmassiv im nordwestlichen Hintergrund, für den von Südwesten kommenden Betrachter durch die markanten Weißenbacher Wände.



Abb. 1; Ansicht von Südwesten, 2017

Sonnau/Friedau: Südwestlich der ÖBB – Bahnlinie gelegen, befinden sich die beiden Siedlungsbereiche im Südwesten des zentralen Bereiches der Stadtgemeinde Liezen. Räumlich verflochten, erstreckt sich die Sonnau südöstlich der L740 Döllacher Straße, die Friedau nordwestlich davon, im Umfeld der Evangelische Kirche. Die annähernd runde Fläche zeigt einen Durchmesser von im Mittel 500m. Im Nordosten zu beiden Seiten der Landesstraße durch Wohnnutzung charakterisiert (WA 0,2 – 0,6), ist der Siedlungsbereich vornehmlich durch Ein- und Zweifamilienhausbebauung geprägt. Lediglich zwei langgestreckte Mehrfamilienhäuser in der Friedau und zwei zickzackförmig angeordnete Baukörper einer Reihenhaussiedlung in der Sonnau weichen davon ab. Die Anzahl der Geschosse differiert zwischen eins und zwei. Im Süden und Südwesten besteht eine große Kleingartensiedlung, die in Teilen jedoch bereits vor rund 10 Jahren in allgemeines Wohngebiet umgewandelt worden war.

Des Weiteren ist in der nördlichen Hälfte der Friedau eine große, in Teilen noch nicht genutzte Sport- und Veranstaltungsstätte gegeben: Im Osten besteht eine große Sporthalle (Tennishalle, Bowling einschl. Restauration), der im Südosten eine Kletterhalle angeschlossen ist, welcher wiederum einige

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

Camping-Stellplätze vorgelagert sind. Im Westen schließt ein Motorikpark an, jenseits davon ein Bolzplatz mit Fußballtoren. Im Nordosten bestehen der dem Sportzentrum zugeordnete, öffentliche Parkplatz sowie eine Halle (Wasserrettung). Im Süden der Sporthalle grenzt ein knapp 2 ha großes Areal an, das als Sportzentrum, Ausstellungs- u. Veranstaltungsgelände gewidmet ist, bis jetzt aber noch nicht genutzt wird.



Abb. 2; Ansicht von Süden, 2017

Im Nordosten der Son nau besteht der Friedhof. Lediglich durch die B320 Ennstal Straße und die ÖBB-Bahnlinie getrennt, schließt das ggs. Gebiet im Nordosten an den zentralen Siedlungsbereich der Stadt Liezen an, im Südosten an den Wirtschaftspark, darüber hinaus sind die Son nau und Friedau von den weitläufigen Mähwiesen der Ennsniederung umgeben, die im nahen Umfeld keine nennenswerte Gliederung durch Gehölzstrukturen aufweisen. Das Gelände zeigt keine Reliefenergie und ist weitgehend eben. Während sich die im REPRO Liezen festgelegte landwirtschaftliche Vorrangzone im Südwesten bis unmittelbar an den Siedlungsrand heranschiebt, endet sie im Nordwesten rund 200 m von der Son nau entfernt und folgt damit annähernd der äußeren Begrenzung des Europa – Vogelschutzgebietes Nr. 41; anders das Landschaftsschutzgebiet LS 43, das auch im Nordwesten bis an den Siedlungsrand heranreicht. Zudem reicht im Süden der HQ30/100 - Hochwasserabflussbereich der Enns bis an die Siedlungsbereiche heran.

Die ggs. Änderungsfläche zeigt eine Länge von rund 300 m und eine mittlere Breite von rund 65 m, bevor sie sich nach ca. 200 m auf ca. 15 m am nordwestlichen Ende verjüngt. Es handelt es sich um eine weitläufige Fläche an mehrmähdigen Wiesen, die sich der konventionellen Bewirtschaftungsweise zufolge als landwirtschaftlich überprägte Grünlandwiesen darstellen und keine Gliederung durch Gehölzstrukturen aufweisen. Auf der Längsseite im Nordosten wird sie von der ÖBB-Trasse flankiert. Diese wiederum verläuft parallel zur rund 1,5 m höher liegenden B320 Ennstal Straße. Weiter in Richtung Nordosten folgt das rund 1,7 ha große Schulgelände (HAK, BAfEP) sowie im Norden ein rund 1 ha großes Gewerbegebiet. Dahinter dehnt sich der große Siedlungskörper von Liezen West mit seinen durchwegs mehrgeschossigen Mehrfamilienhausbauten aus.

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten Garagenanlagen festzustellen. Letztere werden bahnseitig von Alleebäumen gesäumt. Von der Bahntrasse fällt das Gelände in einer rund 1 m hohen Böschung zur Widmungsfläche ab, die sich in der Folge mit ca. 3 Prozent im Mittel in Richtung Südwesten neigt. Im Südosten schließt sowohl an der Stirn- als auch an der Längsseite Freiland mit Sondernutzung Sport an. An der Stirnseite besteht ein rund 2.500 m² großer, vollständig asphaltierter Parkplatz, dem es an Gliederung durch Bäume fehlt. Am südöstlichen Rand ist eine eingeschossige Halle im Ausmaß von rund 15 m x 35 m festzustellen, die mit einem Satteldach versehen ist. In dieser Halle ist die Wasserrettung eingerichtet. An der Längsseite ist ein in die Jahre gekommener Gebäudekomplex gegeben, dessen Zentrum durch eine rund 40 m x 60 m große Halle mit Satteldach gebildet wird, um die sich im Süd- und Nordosten mehrere Baukörper unterschiedlicher Ausdehnung und Höhe gruppieren. Während die Halle am First eine Höhe von rund 10 m aufweist, sind im Randbereich Höhen von bis zu 15 m festzustellen. Weiter in nordwestlicher Richtung folgen der Motorikpark und der Boltzplatz, weiter in südlicher Richtung Freiland mit Sondernutzung - Sportzentrum, Ausstellungs- u. Veranstaltungsgelände. Dieses weist ein Ausmaß von rund 2 ha auf, ist bis jetzt jedoch ungenutzt. Dazwischen verläuft der Ennstalradweg R7. Im Südwesten schließen die weitläufigen Mähwiesen der Ennsniederung an die Widmungsfläche an, die im nahen Umfeld zwar keine nennenswerte Gliederung durch Gehölzstrukturen, aber eine Vielzahl der für die Ennsniederung charakteristischen Heustadl aufweisen. Im Böschungsbereich der Bahntrasse sind Gehölzstrukturen in unregelmäßiger Abfolge festzustellen. An der nordwestlichen Stirnseite führt ein Weg vorbei, der den Radweg mit der B320 verbindet.



Abb. 3: Ansicht von Nordwesten, 2017

Im weiteren Umfeld sind die umliegenden Erhebungen an den Talflanken landschaftlich dominant, die sich auf der Südseite weitgehend geschlossen bewaldet bzw. auf der Nordseite in die sonnenbegünstigten Hanglagen hinein grünlandgeprägt darstellen. Darüber hinaus ergeben sich nach Südwesten auch Tiefblicke in die alpine Gebirgskulisse (u.a. Grimming, ca. 10 km).

Ersichtlichmachungen:

Landschaftsschutzgebiet LS 43 Ennstal von Ardnung bis Pruggern

Flugzeugerprobungsbereich

Sicherheitszone Flugplatz

Abgrenzungslinie zwischen tragfähigem und sehr setzungsempfindlichen Boden mit ständig hohem Wassersättigungsgrad

Meliorationsgebiet: Wassergenossenschaft Liezen West

30 kV – Erdkabelleitung knapp außerhalb der südöstlichen Grundgrenze



Abb. 4; Orthophoto GIS Steiermark 2024

**3.) Geänderte Planungsvoraussetzungen / Öffentliches Interesse |
Übereinstimmung mit dem Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0:**

a. GEÄNDERTE PLANUNGSVORAUSSETZUNGEN:

Aus der gegenwärtigen globalen Erwärmung und den damit verbundenen Konsequenzen resultiert ein beträchtlicher Handlungsbedarf. Es ist daher von großem öffentlichen Interesse, Voraussetzungen für einen sparsamen Einsatz von Energie zu schaffen und damit einen Beitrag zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

Konkret geänderte Planungsvoraussetzungen sind unter anderem in den Zielen der Klima- und Energiestrategie und weiterer internationaler und nationaler Verpflichtungen zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen an der Stromproduktion und im Beschluss des Erneuerbaren Ausbau-Gesetzes 2021 auf Bundesebene zu sehen. Das Ziel einer bilanziell 100%-igen heimischen Stromversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 ist in der Steiermark vor allem durch den Ausbau der Stromproduktion aus Windenergie und Solarenergie zu erreichen. Die Wasserkraftpotentiale an den steirischen Flüssen sind begrenzt, das Ausmaß bekannt und in allen Szenarien zur Energiegewinnung bereits eingerechnet.

Wesentliche Klimaziele:

- Steiermark: Klima- und Energiestrategie 2030
- Österreich: Klimaneutralität bis 2040
- EU: Klimaneutralität bis 2050

➤ Erneuerbaren Ausbau Gesetz EAG:

Im **Juli 2021** wurde das Erneuerbaren Ausbau Gesetz im Parlament beschlossen, das Ökostromgesetz damit ablöst.

Ein zentrales energie- und klimapolitisches Ziel der Bundesregierung ist es, **die Stromversorgung bis 2030 auf 100 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern** (national bilanziell) **umzustellen** und Österreich **bis 2040 klimaneutral** zu machen.

Im Konkreten soll bis zum Jahr 2030 die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter Beachtung strenger ökologischer Kriterien um **27 Terrawattstunden (TWh)** gesteigert werden, wobei **11 TWh** auf die **Photovoltaik**, **10 TWh** auf die **Windkraft**, **5 TWh** auf die **Wasserkraft** und **1 TWh** auf die **Biomasse** entfallen sollen. (Darüber hinaus soll die Investitionssicherheit für bestehende und zukünftige Anlagen zur Erzeugung von **erneuerbarem Gas** gewährleistet und der Anteil von national produzierten erneuerbarem Gas am österreichischen Gasabsatz bis 2030 auf 5 TWh erhöht werden (Netzreserve).)

Lt. PV-Austria können 11 TWh aus Sonnenstrom nicht annähernd mit gebäudeintegrierten Photovoltaikanlagen (auf Dachflächen und Fassaden) abgedeckt werden können, sondern sind **mehr als 50 % über Freiflächen** sicherzustellen (ca. 52%).

➤ Energiekrise

Gestiegene Nachfrage nach Energie bei dem Versuch der Wirtschaft, sich von der Corona-Krise zu erholen zum einen, politische Entwicklungen zum anderen, allen voran der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, leiteten im Jahr 2022 eine veritable Energieverknappung ein mit der Folge einer enorm hohen Inflation. Um die Energiewende und den damit verbundenen Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu schaffen und gleichzeitig eine sichere und leistbare Energieversorgung in Zukunft zu gewährleisten, hat der Ausbau der Energiegewinnung durch Photovoltaik schnellstmöglich voranzuschreiten!

➤ Sachprogramm Erneuerbare Energie – Solarenergie

Im Hinblick auf Energieunabhängigkeit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz hat die Steiermärkische Landesregierung in ihrer Sitzung am 01.06.2023 die Verordnung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erlassen

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

wird, beschlossen mit dem Ziel der Erhöhung des Anteils der Strom- und Wärmerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Die Verordnung ist mit 07.06.2023 in Kraft getreten. Hierzu werden landesweite Maßnahmen und Rahmenbedingungen für den Ausbau der Solarenergie/Photovoltaik in der Steiermark festgelegt. Damit soll die Energieerzeugung mittels Solarenergie/Photovoltaik weiter gesteigert, der Ausbau „in der Fläche“ zugleich aber auch gesteuert werden. Mit dem Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Erneuerbare Energie - Solarenergie erfolgt auf Landesebene eine Abstimmung zwischen Flächenansprüchen für den Ausbau von Energieerzeugungsanlagen (Photovoltaik) einerseits, und dem Schutz hochwertiger landwirtschaftlicher Produktionsflächen und wertvoller Natur- und Landschaftsräume andererseits.

Insbesondere der Aspekt der **Positivplanung** wird hervorgehoben!

Lt. Sachprogramm EE ist in der Stadt Liezen keine **Vorrangzone** festgelegt.

b. STROMVERBRAUCH / SZENARIO SELBSTVERSORGUNG:

Auf Anfrage der Stadtgemeinde Liezen wurden von der Energie Steiermark GmbH, dem Netzbetreiber, Strom-Verbrauchsdaten für die Jahre 2019 – 2021 zur Verfügung gestellt:

STROMVERBRAUCH

	2019 MWh	2020 MWh	2021 MWh
Industrie	40.078	37.563	40.366
Gewerbe	27.492	26.083	25.495
Haushalt	16.863	16.904	17.121
Landwirtschaft	644	608	629
Summe	85.077	81.158	83.611

Tabelle 1

Spitzenverbraucher sind wie zu erwarten die Sektoren Industrie und Gewerbe:

STROMERZEUGUNG

	2019 MWh	2020 MWh	2021 MWh
hydraulische Erzeugung	8.180	7.910	6.432
Photovoltaik (Einspeisemenge ins Netz)	1.229	1.413	1.895
Summe	9.409	9.323	8.327

Tabelle 2

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

SZENARIO EIGENVERSORGUNG

Industrie	47,1 %	40.078.000	
Gewerbe	32,3 %	27.492.000	
Haushalte	19,8 %	16.863.000	
Landwirtschaft	0,8 %	644.000	
Stromverbrauch 2019		85.077.000	kWh/a
inkl. 18% für Elektromobilität		15.313.860	kWh/a
Stromerzeugung 2019 (PV, Wasserkraft)	-	9.409.000	kWh/a
Bedarf pro Jahr		90.981.860	kWh/a
Ertrag PV		1.100	kWh/kwp
PV Leistung benötigt		82711	kWp
		578.975	m ² PV
PV Fläche benötigt		57,90	ha PV
Dachflächen Gemeinde	-	0,40	ha PV
Dachflächen > 400 m ² (Annahme 25% der möglichen 50)	-	0,50	ha PV
Freifläche benötigt		57,00	ha PV

Tabelle 3; Quelle: Berechnung, SKD Architektur

Zum Gesamtbedarf der Stadtgemeinde (85.077 MWh / 2019) werden zusätzlich 18% Strombedarf (15.314 MWh) für die Umstellung auf Elektromobilität angenommen. Gemäß Netzbetreiber wurden im Jahr 2019 ca. 9.409 MWh an Wasserkraft- und PV-Strom eingespeist. Damit ergibt sich eine benötigte installierte Leistung von ca. 82.711 kWp, um den Strombedarf der Stadtgemeinde bilanziell über das Jahr abdecken zu können. Dies entspricht ca. 58 ha PV-Modulfläche. Es wird davon ausgegangen, dass 0,50 ha auf bestehenden Dachflächen > 400 m² installiert werden können (Nutzung von 25% der vorhandenen 50 identifizierten Flächen bis 2030). Weiters können auf den Gemeindeobjekten 0,4 ha installiert werden.

Somit verbleibt eine zusätzliche Bedarfsfläche von ca. 57 ha, um bei der Annahme des aktuellen Stromverbrauchs die Eigenversorgung mit Elektrizität zu gewährleisten.

c. **Übereinstimmung mit diversen ZIELSETZUNGEN | ABWÄGUNG:**

Im ÖEP 1.00 ist im Bereich der ggs. Änderungsfläche eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Sport festgelegt, im FWP 1.00 Freiland (**ohne** Sondernutzung).

Seit Jahrzehnten besteht ein wesentliches Ziel der Stadt Liezen in der Konzentration der sportlichen Nutzung im Westen der Friedau. So hat sich beispielsweise im Jahre 2008 ein Architekturstudent im Rahmen seiner Diplomarbeit eingehend mit dieser Entwicklung befasst. Auszug daraus: „Sowohl der Individualsport als auch der Sport in Vereinen sollen sich auf einem gemeinsamen Areal begegnen. Dem mittlerweile in die Jahre gekommenen Alpenbad Liezen steht in absehbarer Zeit eine Generalsanierung bevor. Hier wird über eine Standortverlegung [...] nachgedacht. [...] Die beiden Fußballvereine – SC Liezen und WSV Werksportverein Liezen – klagen über unzureichende Trainingsmöglichkeiten [...]. Ebenso sollte eine Verlegung der Tennisanlage eingeplant werden. [...] Das bereits existierende Sport- und Freizeitangebot in der Friedau soll verstärkt und konzentriert werden, um das Gebiet als Naherholungsraum zu erhalten und verstärken.“ Neben 6 Tennis- und 3 Fußballplätzen (Haupt-, Trainingsspielfeld u. Kunstrasenplatz) sah der Entwurf ein Erlebnisbad sowie Flächen für zahlreiche andere Sportarten wie Beachvolleyball, Stocksport, Skatepark und dergleichen vor. [Die Machbarkeit der geplanten sportlichen Zentralisierung durch Verlegung des Freibads sowie der Fußball- und Tennisplätze in der momentanen krisengebeutelten Zeit wird hier nicht näher erörtert ...]

Insgesamt weist die im ggs. Bereich festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Sport ein Ausmaß von **rund 10 ha** auf. 3,80 ha davon sind im Flächenwidmungsplan bereits als Freiland mit Sondernutzung festgelegt und werden 2 ha hiervon bereits aktiv genutzt (20% der Gesamtfläche). D.h., das Flächenpotential für ein **großes Sportzentrum im ggs. Bereich** wäre grundsätzlich gegeben. Auch die topographischen Voraussetzungen gestalten sich günstig, das Gelände ist eben. Hinzu kommt die Hochwasserfreiheit. Die bestehenden Kleingärten bilden einen Puffer gegenüber dem allgemeinen Wohngebiet. Gleichzeitig ist eine räumliche Nähe zum inneren Stadtzentrum festzustellen (ca. 500m i.M.). Der **wesentliche Schwachpunkt** der Entwicklungsidee liegt jedoch in der **äußeren Erschließung**. Eine weiterhin über das bestehende Wohngebiet geführte Zufahrt wäre für die Anrainer nicht zumutbar und würde entsprechende Nutzungskonflikte hervorrufen. Als einzig mögliche Lösung des Problems wird eine direkte Anbindung an die B320 Ennstal Straße erkannt, deren Umsetzung jedoch in weite Ferne gerückt ist, da das Projekt der Stadtumfahrung nicht weiterverfolgt wird.

Dem gegenüber steht das große Bestreben des Erreichens der definierten Klimaziele

Ein **wesentliches energiepolitisches Ziel** der Stadtgemeinde Liezen lt. ÖEK 1.00 liegt im **vermehrten Einsatz von Erneuerbarer Energie** unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Ressourcen (Sonne, Wasser, Wind, Biomasse, Holz etc.). Als Maßnahme dazu ist die **Unterstützung bei Projekten** der erneuerbaren Energiegewinnung vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund wird nunmehr eine rund 1,65 ha große Fläche (16,5 %) von derzeit öVz/Eignungszone Sport in öVz/Eignungszone Energieerzeugung – AGRI Photovoltaik umgewandelt. Dabei wird das Entwicklungspotential aber nicht fragmentiert, sondern eine langgestreckte Fläche am Rand gewählt.

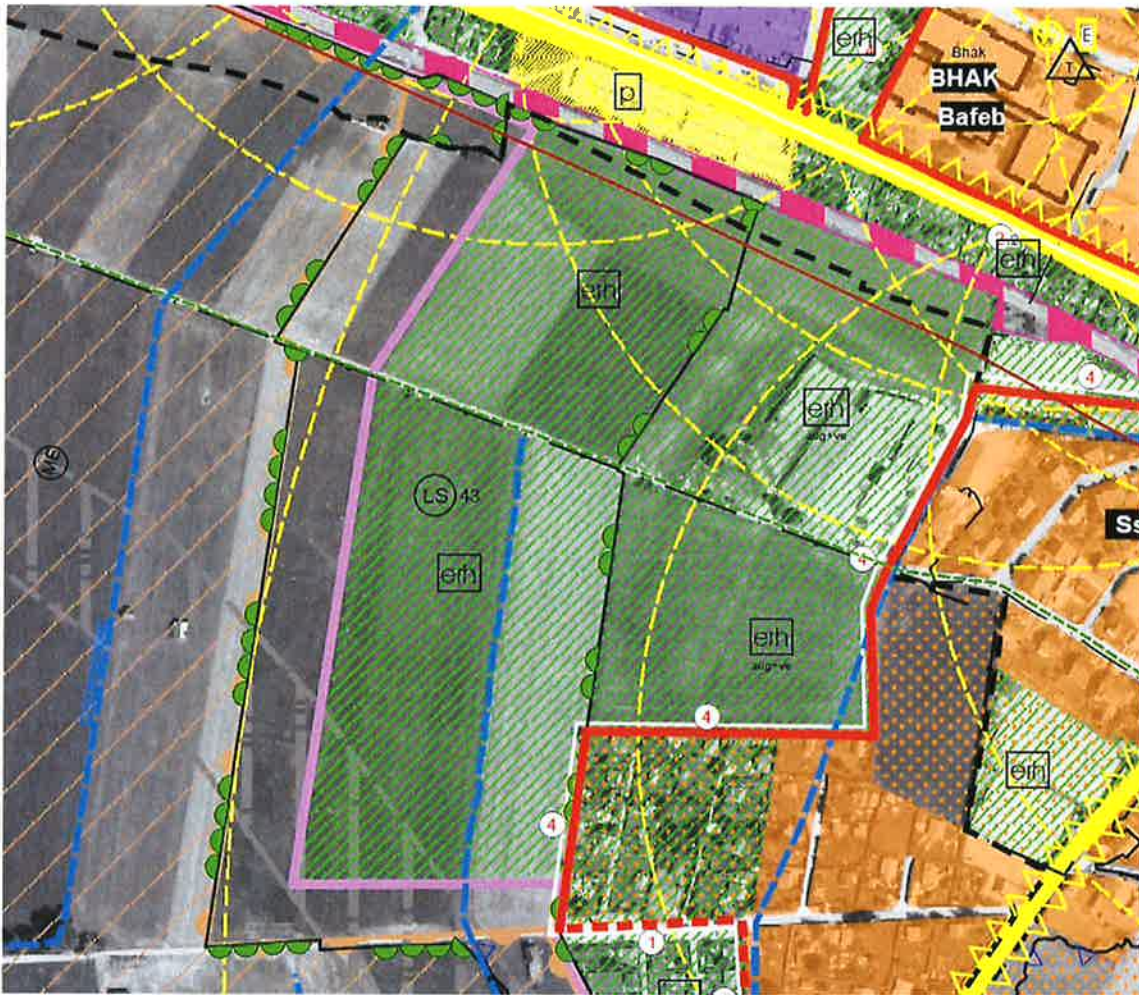


Abb. 5, Ausschnitt aus ÖEP 1.00

- d. **Prüfung anhand des Sachprogramms Erneuerbare Energie – Solarenergie |
Prüfung anhand d. Leitfadens zur Standortplg. für PV-Freiflächenanlagen / 04/2021 |
Prüfung anhand der gemeindeinternen Kriterien:**

PRÜFUNG anhand des Sachprogramms Erneuerbare Energie – Solarenergie:

Gesamtfläche < 2 ha: Zur vorrangigen Versorgung von Siedlungsbereichen mit Solarenergie (lokale Versorgung) ist gem. § 6 Abs. 3 Z. 2 unter Beachtung der Ziele gemäß § 1 Abs. 3 und 4 die Festlegung von Eignungszonen im örtlichen Entwicklungskonzept und die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG zur Errichtung von Solarenergie-Anlagen außerhalb von Ausschlusszonen bis zu einer Gesamtfläche von 2 ha unter Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes zulässig.

Die ggs. Fläche beträgt ca. 1,65 ha < 2 ha. Die Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild werden in den Erläuterungen zu Prüfliste 4 dargelegt.

Ausschlusszonen lt. § 5 SAPRO EE sind nicht betroffen.

PRÜFUNG anhand des *Leitfadens zur Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen* | 04/2021:

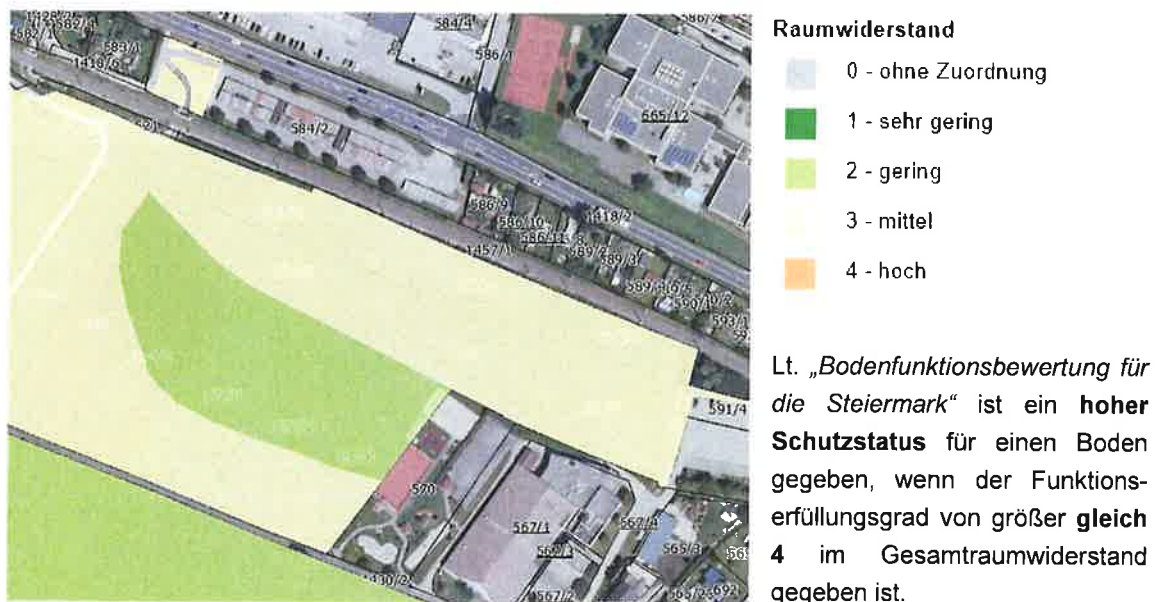
Beim ggs. Änderungsgebiet handelt es sich um eine vorbelastete Fläche mit im Vergleich zu anderen Flächen der Ennsniederung geringer Sensibilität: Die Widmungsfläche schließt an die ÖBB – Trasse unmittelbar an und liegt von der B320 Ennstal Straße (Straßenkategorie B) lediglich rund 40 m entfernt. Jenseits der B320 ist ein rund 1,4 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen. Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten Garagenanlagen festzustellen.

Lt. § 6 Abs 3 Z 1 SAPRO EE wird Gebieten **im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen** Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr eine **besondere Standortgunst** zuerkannt und ist in den Erläuterungen dazu folgendes ausgeführt: „Aufgrund von verkehrsinduzierten Immissionsbelastungen sowie der baulich-technischen Vorprägung ist auf Flächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Straße und Schiene) von einer grundsätzlichen Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen. Durch die Bündelung und Anbindung an linienhafte technische Infrastrukturen werden Zerschneidungseffekte des Landschafts- und Naturraumes vermieden und damit auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten.“

Die ggs. Änderungsfläche befindet sich im **Siedlungsverbund**. Sie ist nicht nur mit der Längsseite über die ÖBB-Trasse und B320 Ennstal Straße hinweg an den zentralen Siedlungsbereich angeschlossen, sondern, von Sportnutzung mit großen baulichen (dreidimensionalen und daher raumbildenden) Einrichtungen und Wohnnutzung umgeben, im Südosten direkt eingebunden.

Bodenfunktionsbewertung

Abb. 6, Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertungskarte, GIS Steiermark 2024



Lt. GIS Steiermark wird der Gesamttraumwiderstand im ggs. Bereich als **3 - mittel** eingestuft

Bodenfunktionsbewertung im Detail:

Abflussregulierung	4 - hoch
Lebensraum für Bodenorganismen	4 - hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	3 - mittel
Schadstoffpuffer	4 - hoch
Standortpotential für Pflanzen	0 - ohne Zuordnung
Gesamtraumwiderstand	3 - mittel

Die „Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark“ erfolgt auf Grundlage der Daten der Bodenschätzung der Finanzbehörden (FBS-Daten). Diese Daten beinhalten detaillierte feldbodenkundlich erhobene Bodeninformationen und eine Einschätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Österreich. Da die Bodenfruchtbarkeit lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* hinsichtlich Funktionserfüllungsgrad 3-mittel beträgt, wird der Antrag des Grundeigentümers, **die Nutzung auf AGRI-PV einzuschränken**, unterstützt.

Tabelle 4, Daten aus GIS Steiermark



Abb. 7; Auszug aus der digitalen Bodenkarte (eBOD)

Wertigkeit Grünland:











-  geringwertig
-  geringwertig bis mittelwertig
-  mittelwertig
-  mittelwertig bis hochwertig
-  hochwertig



Abb. 8; Auszug aus der digitalen Bodenkarte (eBOD)

Wertigkeit Ackerland:

-  geringwertig
-  geringwertig bis mittelwertig
-  mittelwertig
-  mittelwertig bis hochwertig
-  hochwertig

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine mehrmähdige, landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiese, die gemäß eBod-Karte (Bodenwertigkeit) eine nur **mittlere Bodenwertigkeit Grünland** aufweist. Bzgl. Bodenwertigkeit Ackerland wird keine Aussage getroffen.

Standorteignung mit Bezug auf ENERGIEWIRTSCHAFT und TECHNIK Infrastruktur

- **Verkehrerschließung:**
Von der L740 Döllacher Straße rund 250 m in westlicher Richtung entfernt, ist die ggs. Widmungsfläche auf relativ kurzem Weg zu erschließen. Das allgemeine Wohngebiet der Friedau wird dadurch auf einer Länge von rund 130 m berührt.
- **Lage des nächstgelegenen Netzeinspeisepunktes:**
Die Plausibilität, dass die für eine Stromerzeugungsanlage der geplanten Größenordnung gemäß § 55 Abs.7 EIWOG zur Anbindung an das örtliche Verteilnetz notwendige Netzinfrastruktur ortsnah vorhanden ist, konnte vom Projektwerber glaubhaft nachgewiesen werden. Der Netzeinspeisepunkt ist im Bereich der 30 kV – Erdkabelleitung, die knapp außerhalb der südöstlichen Grundgrenze vorbeiführt, gegeben. Der erforderliche Trafo ist erst zu errichten.
- **Netzzusage für geplante Einspeiseleistung:**
Von der Energienetze Stmk GmbH liegt noch keine verbindliche Netzzusage vor.

Topographische Voraussetzungen

- **Möglichst viele Sonnenstunden:**
Erfahrungswerten aus PV-Anlagen in der Region zufolge in Verbindung mit der Simulation der standortspezifischen Ertragswerte ist zu erwarten, dass die Anlage lt. GIS Steiermark ca. 1.120 Volllaststunden erreichen wird. Werte ab 1.100 kWh/m²a sind als sehr gut einzustufen.
- **Optimaler Einstrahlwinkel und Hangneigung:**
Die Anlage wird nach Süden ausgerichtet. Abhängig von der Detailplanung wird der Aufstellwinkel zwischen 15-25° betragen. Das Gelände ist weitgehend eben.
- **Keine Beschattung durch Bewuchs oder Bebauung:**
Dem weitgehend ebenen Gelände im Bereich des Änderungsgebietes zufolge ist keine Hangneigung zu berücksichtigen, sondern lediglich der Abstand zwischen den Modulreihen hinsichtlich allfälliger Verschattung. Auch sämtliche Komponenten (Wechselrichter, Sammelkästen, Trafostationen und dergleichen) werden so positioniert, dass es zu keinen erheblichen Verschattungen an den Moduloberflächen kommt. Der Abstand von der untersten Modulkante zum Boden wird > 80 cm betragen. Damit wird auch Verschattung durch Bewuchs verhindert.
- **Gute Bodenverhältnisse für eine optimale Gründung:**
Vor Baubeginn werden sowohl Boden als auch Unterkonstruktion statisch bewertet. Erfahrungswerten aus Projekten in der Region zufolge ist davon auszugehen, dass die Gründung der Photovoltaikanlage mittels standardisierter Rammfundamenten stattfinden kann. Abhängig von Unterkonstruktionshersteller und statischen Auszugswerten ist vorgesehen, ein Ein- oder Zweibeingründungssystem anzuwenden.

Standorteignung mit Bezug auf UMWELTWIRKUNGEN am konkreten Standort

➤ **Bodenverdichtung:**

Beim Bau der Anlage kommen Baumaschinen mit Raupen/Kettenantrieb zum Einsatz, die den Boden nur geringfügig belasten. Erfahrungswerten aus der Region zufolge ist bei der Fundamentierung mit Rammtiefen von lediglich ca. 1,4 - 1,8 m zu rechnen. Die Verwendung kleiner, den Boden schonender Rammfahrzeuge wird daher genügen. Darüber hinaus wird zur Vermeidung von Bodenverdichtung darauf geachtet werden, dass die Bauphase relativ kurzgehalten wird und die Baumaßnahmen ausschließlich bei trockenen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.

➤ **Überdeckung des Bodens:**

Die aus dem Bau von PV-Anlagen resultierenden Standortveränderungen für die Vegetationsentwicklung sind vor allem Trockenheit oder örtlich feuchtere Bereiche, keine direkte Besonnung und/oder eine fehlende Schneedecke.

Die Errichtung von PV-Anlagen kann aber auch positive Umweltaspekte nach sich ziehen. So kann es bei vegetationsökologisch geringwertigen Flächen wie z.B. bei intensiv genutzten mehrmähdigen Wiesen zu einer Aufwertung führen. Auch aus tierökologischer Sicht sind positive Effekte zu verzeichnen, indem die schneefreien Bereiche unter den Modulen verschiedenen, vor allem kleineren Tierarten im Winter Nahrungsquelle bieten.

Durch einen Reihenabstand von zumindest 2 m, einem Mindestbodenabstand von > 80 cm und eine gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule ist ein entsprechender Lichteinfall gewährleistet, der in Kombination mit dem Bodenversiegelungsgrad, der bei Einsatz standardisierter Rammfundamente in der Regel unter 0,15% liegt, sicherstellt, dass eine durchgehende begrünte und biologisch aktive Humusschicht – auch unterhalb der Photovoltaikmodule – bestehen bleibt.

➤ **Barrierewirkung:**

Um die Durchlässigkeit für Tiere auf Dauer sicherzustellen, findet sich im Räumlichen Leitbild folgende Festlegung: *„Einzäunungen sind bis 40 cm über fertiger Terrainoberkante so weitmaschig auszuführen, dass Kleinsäuger und Niederwild passieren kann.“*

Im Übrigen ist ausdrücklich festzuhalten, dass im Bereich der ggs. Änderungsfläche kein wildökologischer Korridor besteht.

➤ **Visuelle Beeinträchtigung durch Fremdkörperwirkung sowie Lichtreflexe und Spiegelungen:**

Photovoltaikzellen wurden so konstruiert, dass sie möglichst viel Sonnenstrahlung absorbieren und in elektrische Energie umwandeln. Das Solarglas und der Lack, mit dem die einzelnen Zellen beschichtet sind, sind so ausgelegt, dass sie möglichst viel Licht absorbieren. Die Transmission von heutzutage in der Regel verwendeten Solargläsern liegt bei ca. 95%, sodass die Reflexions- und Streuungsverluste für die einfallenden Lichtstrahlen bei max. 5 % liegen. Die dennoch auftretenden Reflexionen sind in ihrer Reflexionsrichtung mit den Jahreszeiten zeitlich und örtlich veränderlich auftretend (laufende Änderung des Einstrahlungs- sowie Reflexionswinkel). Bei schrägem Einfall knapp nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang nimmt der Anteil des reflektierten Lichts zu, jedoch können Immissionspunkte, welche

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

Blendungen bei einem wahrgenommenen Winkel, zwischen Reflexionsstrahl und Sonne, von unter 10° aufweisen, laut OVE-Richtlinie R11-3:2016 vernachlässigt werden. Eine Blendung der PV-Module am Projektstandort nach Süden sowie nach Norden ist aufgrund der geringen Modulneigung in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Topografie gemäß OVE Richtlinie R11-3 Punkt 9 auszuschließen.

Generell ist festzuhalten, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen lt. Räumlichem Leitbild außerhalb allfälliger Zäune mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben sind, sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, welche naturgemäß gleichzeitig die Funktion eines Blendschutzes innehat. Die Anlage wird in Richtung Süden ausgerichtet. Die ÖBB-Trasse führt im Nordosten und damit an der von den Reflexionsflächen abgewandten Seite vorbei. Im Hinblick auf die oben angeführten Charakteristika im Allgemeinen sowie im Hinblick auf die topographischen Voraussetzungen in Verbindung mit den Pflanzgebieten im Besonderen ist keine Blendwirkung zu erwarten.

➤ **Oberflächenwässer:**

→ siehe Pkt A.) Erläuterungen zu lit. c u. d

Die übliche Neigung von Photovoltaikmodulen ($\geq 10^\circ$) bewirkt, dass sie in der Regel durch die natürlichen Niederschläge selbstreinigend sind, wodurch die Gefahr der Verschmutzung nächstgelegener Gewässer von vornherein auszuschließen ist. Bei einer allfällig erforderlichen Reinigung im laufenden Betrieb sind grundsätzlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden. Insbesondere in Wasserschutz- und Wasserschongebieten ist bei großflächigen Anlagen die Reinigung in zeitlich gestaffelten Abschnitten durchzuführen.

Raumrelevante NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN / NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Materienrechtliche Grundlagen (Bundes-/Landesrecht) mit räuml. Nutzungsbeschränkungen

➤ **Konfliktpotential mit Bezug zum Stmk. NSchG 2017:**

Rund 40% der Widmungsfläche ragt in das Landschaftsschutzgebiet LS 43 *Ennstal von Ardnig bis Pruggern* hinein → Näheres siehe Prüfliste 4

➤ **Konfliktpotential mit Bezug zum Forstgesetz 1975:**

Keine Einschränkung; lt. Gefahrenzonenplan nach dem Forstgesetz 1975 liegt die ggs. Änderungsfläche in keiner Gefahrenzone. Das Gelände ist weitgehend eben (kein Rutschhang).

➤ **Konfliktpotential mit Bezug zum Wasserrechtsgesetz 1959:**

Mit Fertigstellung im Jahr 2023 wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Durchführung einer 2D Abflussuntersuchung sowie einer Gefahrenzonenausweisung entsprechend der Verordnung über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV) an der steirischen Enns von der Salzburger bis zur Oberösterreichischen Landesgrenze (km 220,216 bis km 90,235) beauftragt. Die Niederschrift zur Endabnahme ist datiert mit 26.01.2023.

Lt. Gefahrenzonenplan nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 liegt die ggs. Änderungsfläche in keiner Gefahrenzone. Die ggs. Änderungsfläche befindet sich auch nicht in den HQ100/30 – Abflussbereichen der Enns.

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

Raumordnungsgrundsätze und -ziele nach Strmk. ROG 2010:

- Die Raumordnungsgrundsätze werden eingehalten.
- Die Raumordnungsziele wurden einem ABWÄGUNGSPROZESS unterzogen. Hervorzuheben ist hierbei § 3 Abs. 2 Z. 2 lit. i, wonach „die Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung von Klimaschutzziele“ erfolgen soll.

Konfliktpotential mit Bezug zu sonstigen bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen:

- Keine militärische Anlage
- Keine archäologische Bodenfundstätte
- Kein Ortsbildschutzgebiet

- Flugzeugerprobungsbereich / Sicherheitszone Flugplatz:
Lt. telefonischer Auskunft der Austro Control am 31.03.2022 stellt die Lage in einer Sicherheitszone Flugplatz oder in einem Flugzeugerprobungsbereich kein Ausschlusskriterium dar. Konkret hängt es von mehreren Faktoren ab (Ausrichtung, Einfallswinkel, Größe und dergleichen).

- Keine militärische Tiefflugstrecke

- 12 m Bauverbotsbereich von Eisenbahnen: Gem. § 42 Anrainerbestimmungen, Eisenbahngesetz 1957, ist bei Haupt- und Nebenbahnen die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises bzw. von der Bahngrundgrenze (in Bahnhöfen) verboten (Bauverbotsbereich). Die Behörde kann Ausnahmen erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Der Rand der Widmungsfläche ist rund 5 m von der äußersten Gleichsachse entfernt. Rechnet man einen Abstand von rund 4 m zwischen Modulfeld und Grundgrenze hinzu, ergibt dies bereits eine Entfernung von knapp 10 m.

Allgemeine Interessen der ÖBB: Es liegt im Interesse der ÖBB, das Bewusstsein dahingehend zu schärfen, dass die mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen, elektromagnetische Felder sowie Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und daraus abzuleitende Schadenersatzansprüche gegenüber den ÖBB-Konzernen auszuschließen sind.

- Baubeschränkungszone entlang der Landesstraße B320 Ennstal Straße: Keine Betroffenheit
- Kein Gefährdungsbereich von Schieß- und Sprengmittellager
- Kein Bergbaugesamt
- Kein Baubeschränkungsgebiet um Funk- und Sendeanlagen
- Keine Hochspannungsfreileitung
- Kein militärisches Sperrgebiet
- Keine Altlastenfläche / Altlastenverdachtsfläche
- Meliorationsgebiet: Wassergenossenschaft Liezen West

PRÜFLISTE 1 | Raumplanungsfachliche Aspekte | Überörtliche Planungen

Konfliktpotential mit Bezug zu räuml. Festlegungen im Regionalen Entwicklungsprogramm

- Keine landwirtschaftliche Vorrangzone
- Keine Vorrangzone Industrie & Gewerbe
- Keine Grünzone
- Das Änderungsgebiet liegt außerhalb eines wildökologischen Korridors

Konfliktpotential mit Bezug zu regionalen Teilräumen (Naturräumliche Einheiten)

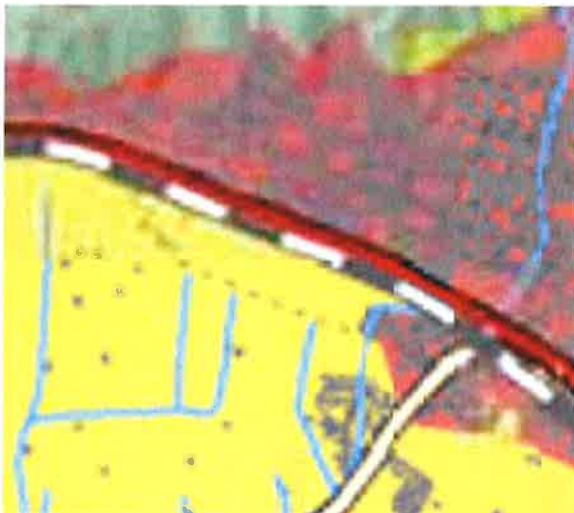


Abb. 9; Ausschnitt aus Regionalplan 2016 / Teilraumabgrenzung:

Lt. Teilraumabgrenzung nach dem geltenden REPRO Liezen zählt das ggs. Änderungsgebiet zu den „grünlandgeprägten Becken, Passlandschaften und inneralpinen Tälern“ → Bezüglich landschaftsbildliche Sensibilität des Teilraumes siehe Prüfliste 4 / Straßen-, Orts- und Landschaftsbild

Lt. Leitfaden zur Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen gilt in diesem Teilraum die **Rückbauregelung**, d.h., dass nach Auflassung der PV-Anlage wieder die ursprünglichen Nutzungsverhältnisse herzustellen sind. In Pkt. 6 der Erläuterungen zum FWP 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.04 ist folgendes festgehalten: „Über den Wortlaut kann diese Forderung zum Flächenwidmungsplan nicht sichergestellt werden. Die Stadtgemeinde Liezen ist daher dazu angehalten, spätestens im Projektgenehmigungsverfahren eine diesbezüglich zivilrechtliche Vereinbarung zwischen Betreiber und Grundeigentümer einzufordern.“

PRÜFLISTE 2 | Raumplanungsfachliche Aspekte | Örtliche Planungen

Konfliktpotential mit Bezug zu Örtliche Vorrangzonen / Eignungszonen

Im Zuge des ggs. Verfahrens wird eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone zur Energieerzeugung – Photovoltaik „pva“ in eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone zur Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik im Sinne § 2 Abs 1 Z 1 Stmk. ROG 2010 („agri-pva“) umgewandelt, im Zuge des nachfolgenden FWP-Änderungsverfahrens Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik „agri-pva“ festgelegt.

Begründung der Änderung siehe

→ siehe Kap. B / Z. 3 lit. c *Übereinstimmung mit diversen ZIELSETZUNGEN | ABWÄGUNG*

PRÜFLISTE 3 | Naturschutzfachliche Aspekte | Natur- und Artenschutz

Konfliktpotential mit Bezug zu Schutzgebieten gem. Stmk. Naturschutzgesetz

➤ Landschaftsschutzgebiet LS 43:

Der Grund für die Einzigartigkeit, die das Ennstal landschaftlich wie ökologisch auszeichnet, ist in der hohen Dichte an abwechslungsreichen Strukturen und Lebensräumen, bestehend aus Fließ- und Stillgewässern, Moorbereichen, Auwald-, Laub-, Misch- und Moorwaldbeständen, Felswandbereichen, die an den Talflanken aufragen, sowie aus einem Mosaik aus Wiesenflächen unterschiedlichster Nutzungsart und -Intensität zu sehen.

Rund 40% der Widmungsfläche ragt in das Landschaftsschutzgebiet LS 43 *Ennstal von Arding bis Pruggern* hinein. Das Ennstal von Arding bis Pruggern wurde per Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29.01.2007 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der besonderen Charakteristik der Kulturlandschaft des geschützten Gebietes.

Geschützt werden insbesondere

- die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen,
- die kulturhistorisch typischen Heuhütten in ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion,
- die Fließgewässer mit ihrer Uferbegleitvegetation und die Auwaldreste,
- die Altarme und Altarmreste,
- die Moorkomplexe und Feuchtwiesen,
- die Flurgehölze und
- die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten

Das Ennstal stellt mit seinem Flußlauf, den Auwäldern und Altarmen der alten Enns, Komplexen aus Hoch- und Niedermooren, ausgedehnten, extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesenbereichen, Wasserflächen, Hecken und Feldgehölzen einen Naturraum höchster landschaftsökologischer Wertigkeit dar.

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

Insbesondere diese Feuchtwiesen und Moorreste tragen zur Schönheit, Eigenart und seltenen Charakteristik des Ennsbodens bei, wodurch sie zu den herausragenden Schutzgütern zählen. Die ggs. Änderungsfläche liegt in keinem Moorkomplex.

Der Landschaftscharakter wird durch die ggs. Planänderung nicht nachhaltig beeinträchtigt

Die Frage betreffend, ob das Landschaftsbild durch die ggs. Planänderung nachhaltig verunstaltet wird, siehe Prüfliste 4



Abb. 10; Ansicht von Osten, 2017

Ein Raumordnungsverfahren hebt eine **Bewilligung nach dem Naturschutzgesetz 2017** nicht auf, sondern ist jede Photovoltaikanlage in einem Landschaftsschutzgebiet naturschutzrechtlich zu bewilligen ist (§ 8 Stmk. Naturschutzgesetz 2017). Die ASV für Naturschutz informiert in ihrem Schreiben vom 16.11.2023, dass ein naturschutzrechtliches Verfahren bezüglich Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 und Europaschutzgebiet Nr. 41 (Pufferzone 500 m) durchzuführen und diesbezüglich bei der BH Liezen einzureichen ist.

➤ **VS-Europaschutzgebiet Nr. 41 Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern:**

Im Nordwesten grenzt die ggs. Änderungsfläche mit ihrer Stirnseite direkt an das VS-ESG Nr. 41 an.

Der Schutzzweck des VS-Europaschutzgebietes Nr. 41 liegt u.a. in der „*Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel*“.

Lt. *birdlife Österreich* sind zwei Drittel der 230 Brutvogelarten Österreichs Zugvögel. Sie ziehen im Herbst aus Nahrungsmangel in ihre Überwinterungsgebiete in den Süden und im Frühjahr wieder in ihre Brutreviere zurück. Einerseits ein spektakuläres Naturschauspiel, wenn etwa 500 Millionen Vögel über Österreich ziehen, andererseits ein Kampf ums Überleben. Denn zwei Drittel der Singvögel kehren nicht wieder. Kleine Oasen entlang der Zugroute sind für Vögel lebensnotwendig. Sie brauchen Ruhe und Nahrung, um ihre Energiereserven wieder aufzutanken und ihre Reise fortzusetzen. Doch durch die immer intensivere Nutzung unserer Landschaft werden etwa nahrungsreiche Feuchflächen immer knapper. (Quelle: *birdlife Österreich*)

Auszug aus **Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?** *birdlife Österreich*, April 2023: „Die grundlegendste Auswirkung der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Veränderung des Brut- und Nahrungslebensraumes an sich, die unweigerlich stattfindet (vgl. Herden et al. 2009, BirdLife International 2012, Chock et al. 2021). Einerseits durch die Aufstellung von Solarmodulen, Errichtung von Wegen, Betriebsgebäuden und Zäunen und andererseits durch eine wahrscheinliche Änderung der Flächenbewirtschaftung oder eine eventuelle Änderung der Ausstattung mit Landschaftselementen (z.B. Entfernung oder Pflanzung von Gehölzen). Die Veränderung des Brut-, Rast- und Nahrungslebensraumes kann sich negativ auf eine Art auswirken, da sie im schlimmsten Fall zum direkten Verlust des ursprünglichen Habitats (z.B. Rodung von Feldgehölz) oder „nur“ zur Qualitätsverschlechterung der Habitatfläche (z.B. geringeres Nahrungsangebot) führen kann. Die Lebensraumveränderung kann sich jedoch auch positiv auf eine Art auswirken, da sich die Habitatqualität unter Umständen verbessert (z.B. Schaffung von Ansitzwarten). [...] Die Module selbst haben Auswirkung auf die Fläche durch eine veränderte Beschattung und einen veränderten Eintrag der Niederschläge in den Boden. Dies hat Auswirkungen auf den Pflanzenwuchs sowie die Artenausstattung unter und neben den Paneelen, was wiederum Auswirkungen auf die gesamte Biozönose hat (vgl. Herden et al. 2009). [...] Die schwarz oder blau scheinenden Module spiegeln daher die gegenüber liegenden Habitatstrukturen nicht, sodass Spiegelungen als Ursache für Kollisionen von Vögeln an Modulen nahezu ausgeschlossen werden können. [...] So ist denkbar, dass Zugvögel die Solarmodule aus der Entfernung für Wasserflächen und damit Orientierungsmarken oder Rastplätze halten könnten und dass bei ihnen eine Flugrichtungsänderung oder Kollisionen am ehesten zu beobachten wären. [...] Störung durch die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA: Die im Zuge der Errichtung sowie im Rahmen des laufenden Betriebs notwendigen Arbeiten an PV-FFA, wie etwa Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, verursachten menschlichen Störungen können sich negativ auf Brut-, Rast und Nahrungslebensräume auswirken (vgl. BirdLife South Africa 2017).“

Im Nordwesten mit der Stirnseite an das Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41 direkt angrenzend, liegt die Änderungsfläche zwar nicht innerhalb des Schutzgebietes, aber innerhalb der 500 m Pufferzone. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe von rund 1,65 ha sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten, zumal die PV-Freiflächenanlage im **Siedlungsverbund** geplant ist und die ggs. Änderungsfläche demzufolge einem **hohen**

anthropogenen Nutzungsdruck unterliegt. Die ÖBB-Trasse grenzt direkt an, die B320 Ennstal Straße, die lt. RMP 2018 eine zentralörtliche Hauptverbindung der Kategorie B darstellt und damit entsprechend stark befahren ist, verläuft im unmittelbaren Nahbereich. Während mit Bahn und Straße bereits im IST-Zustand starke, für die Vogelwelt mitunter sehr störende Lärmwirkungen verbunden sind, gehen von einer PV-Freiflächenanlage keine diesbezüglich negativen Wirkungen aus. Darüber hinaus stellt das nahe Umfeld ein beliebtes Naherholungsgebiet dar (Ennstalradweg, Spazierweg, Motorikpark und dergleichen). All diesen Nutzungen zufolge sind Zugvögel generell viel eher in den südlicheren Gefilden der Ennsniederung, anzutreffen. Sollte sich tatsächlich ein Zugvogel von einer vermeintlichen Wasserfläche angezogen fühlen und landen, so sind **im nächsten Umfeld hochwertigere Ausweichmöglichkeiten zur Rast und Nahrungsaufnahme in großem Ausmaß** gegeben. Hinzu kommt, dass die Änderungsfläche außerhalb des ESG und direkt an der Bahn liegt, demzufolge eine Fragmentierung des offenen Landschaftsraumes durch die geplante Nutzung auszuschließen ist.

Konfliktpotential mit Bezug zu Artenschutz gem. Artenschutzverordnung

Die naturschutzfachliche Vertreterin der BBL Liezen wurde bereits vorab um eine Stellungnahme gebeten, ob durch die ggs. Planänderung ökologisch hochwertige Flächen lt. Stmk. Biotopkartierungskarte betroffen sind. Die Antwort vom 16.11.2023 lautet wie folgt: *„Bezüglich Ihrer Anfrage kann mitgeteilt werden, dass sich in dem Bereich der geplanten Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2 der KG 67406 Liezen keine gefährdeten Biotoptypen laut Steiermärkischen Biotoptypenkartierung 2015 befinden. Es handelt sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf mittelwertigem Gleyboden (A-Grel-Gr - Boden laut Elektronischer Bodenkarte) mit hoher Wasserspeicherkraft.“*

Augenscheinlich sind nachstehende Strukturen nicht betroffen:

- ➔ Bei der ggs. Änderungsfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf mittelwertigem Gleyboden (A-Grel-Gr - Boden laut Elektronischer Bodenkarte) mit hoher Wasserspeicherkraft
- ➔ Keine Hecken, keine Feldgehölze betroffen
- ➔ Keine naturnahen Wälder betroffen
- ➔ Keine Biotope betroffen
- ➔ Keine Flächen des Vertragsnaturschutzes betroffen

Der Naturhaushalt wird in seinem Wirkungsgefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt

Die ASV für Naturschutz informiert darüber, dass nach erfolgter Umwidmung und vor der Umsetzung des Projektes aufgrund der Größe des geplanten Projektes ein Verfahren nach Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG 2005) bei der Abteilung 13 – Naturschutz in Graz einzureichen ist.

Konfliktpotential mit Bezug zu internationalen Prädikaten

- Kein Ramsargebiet betroffen

PRÜFLISTE 4 | Landschaft/Kulturlandschaft – Landschaftsbild u. (Nah)Erholung

Konfliktpotential mit Bezug zu Landschaft/Kulturlandschaft - Landschaftsbild

Rund 40% der Widmungsfläche ragt in das **Landschaftsschutzgebiet LS 43 Ennstal von Ardning bis Pruggern** hinein. Das Ennstal von Ardning bis Pruggern wurde per Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29.01.2007 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der besonderen Charakteristik der Kulturlandschaft des geschützten Gebietes.

Geschützt werden insbesondere auch

- die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen,
- die kulturhistorisch typischen Heuhütten in ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion,
- die Fließgewässer mit ihrer Uferbegleitvegetation und die Auwaldreste,

Da es in **Abhängigkeit von Größe und Lage** der Anlage zu einer Beeinträchtigung der landschaftlichen Schönheit und Eigenheit oder der besonderen Charakteristik der Landschaft kommen kann, besteht lt. *Leitfaden zur Standortplanung für PV-Freiflächenanlagen* mittleres Konfliktpotential bei Lagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Entsprechend dem § 8 Abs. 3 Stmk. Naturschutzgesetz 2017 sind PV - Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten zwar grundsätzlich möglich, die Realisierbarkeit wird im Regelfall jedoch davon abhängen, in wieweit der jeweilige Landschaftsausschnitt schon **landschaftliche Vorbelastungen** aufweist.

Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild:

Die ggs. Änderungsfläche zeigt eine Länge von rund 300 m und eine mittlere Breite von rund 65 m, bevor sie sich nach ca. 200 m auf ca. 15 m am nordwestlichen Ende verjüngt. Es handelt es sich um eine weitläufige Fläche an mehrmähdigen Wiesen, die sich der konventionellen Bewirtschaftungsweise zufolge als landwirtschaftlich überprägte Grünlandwiesen darstellen und keine Gliederung durch Gehölzstrukturen aufweisen. Auf der Längsseite im Nordosten wird sie von der **ÖBB-Trasse** flankiert. Diese wiederum verläuft parallel zur rund 1,5 m höher liegenden **B320 Ennstal Straße**. Weiter in Richtung Nordosten folgt das rund 1,7 ha große Schulgelände (HAK, BAfEP) sowie im Norden ein rund 1 ha großes Gewerbegebiet. Dahinter dehnt sich der große Siedlungskörper von Liezen West mit seinen durchwegs mehrgeschossigen Mehrfamilienhausbauten aus.

Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten **Garagenanlagen** festzustellen. Letztere werden bahnseitig von Alleebäumen gesäumt. Von der Bahntrasse fällt das Gelände in einer rund 1 m hohen Böschung zur Widmungsfläche ab, die sich in der Folge mit ca. 3 Prozent im Mittel in Richtung Südwesten neigt. Im Südosten schließt sowohl an der Stirn- als auch an der Längsseite Freiland mit Sondernutzung Sport an. An der Stirnseite besteht ein rund 2.500 m² **großer, vollständig asphaltierter Parkplatz, dem es an Gliederung durch Bäume fehlt**. Am südöstlichen Rand ist eine eingeschossige Halle im Ausmaß von rund 15 m x 35 m festzustellen, die mit einem Satteldach versehen ist. In dieser Halle ist die Wasserrettung eingerichtet. An der Längsseite ist **ein in die Jahre gekommener Gebäudekomplex** gegeben, dessen Zentrum durch eine rund 40 m x 60 m große Halle mit Satteldach gebildet wird, um die sich im Süd- und Nordosten mehrere Baukörper unterschiedlicher Ausdehnung und Höhe gruppieren. Während die Halle am First eine Höhe von rund 10 m aufweist,

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

sind im Randbereich Höhen von bis zu 15 m festzustellen. Weiter in nordwestlicher Richtung folgen der Motorikpark und der Boltzplatz, weiter in südlicher Richtung Freiland mit Sondernutzung - Sportzentrum, Ausstellungs- u. Veranstaltungsgelände. Dieses weist ein Ausmaß von rund 2 ha auf, ist bis jetzt jedoch ungenutzt. Dazwischen verläuft der Ennstalradweg R7. Im Südwesten schließen die weitläufigen Mähwiesen der Ennsniederung an die Widmungsfläche an, die im nahen Umfeld zwar keine nennenswerte Gliederung durch Gehölzstrukturen, aber eine Vielzahl der für die Ennsniederung charakteristischen Heustadl aufweisen. Im Böschungsbereich der Bahntrasse sind Gehölzstrukturen in unregelmäßiger Abfolge festzustellen. An der nordwestlichen Stirnseite führt ein Weg vorbei, der den Radweg mit der B320 verbindet.

Im weiteren Umfeld sind die umliegenden Erhebungen an den Talflanken landschaftlich dominant, die sich auf der Südseite weitgehend geschlossen bewaldet bzw. auf der Nordseite in die sonnenbegünstigten Hanglagen hinein grünlandgeprägt darstellen. Darüber hinaus ergeben sich nach Südwesten auch Tiefblicke in die alpine Gebirgskulisse (u.a. Grimming, ca. 10 km).



Abb. 11; Ansicht von Südosten, 2017

Die Beurteilung, wie sich ein Vorhaben hinsichtlich seiner Sichtbarkeit auf das Landschaftsbild auswirkt, sind von stark frequentierten, der Öffentlichkeit zugänglichen Aussichtspunkten aus zu prüfen; von jenen Punkten aus, an denen die sichtbaren Auswirkungen für die Allgemeinheit von Belang sind („öffentliches Interesse“!).

*Hinweis E 25.03.1996, 91/10/0119 / VwGH: „Liegen iZm der Beurteilung der Eingriffswirkung eines Vorhabens auf das Landschaftsbild (hier nach § 4 Abs 5 NÖ NatSchG 1977 idF LGBl 5500-3) Blickpunkte vor, die auf öffentlichen von sehr vielen Menschen benützten Verkehrsflächen liegen, genügt es, die **Eingriffswirkung ausgehend von diesen der Öffentlichkeit zugänglichen und stark frequentierten Blickpunkten** zu beurteilen (Hinweis E 6.8.1993, 89/10/0119). Die Behörde ist in diesem Fall nicht verpflichtet, von allen möglichen Blickpunkten aus und in diesem Sinne umfassend das Ausmaß einer allfälligen Störung des Landschaftsbildes zu prüfen.“*

In Abhängigkeit von der Naturnähe ist der Naturgenuss umso größer, je weniger ein menschlicher Eingriff erkennbar ist.

*Hinweis E 25.03.1996, 91/10/0119 / VwGH: „Von einer "Störung" des Landschaftsbildes iSd § 4 Abs 5 NÖ NatSchG 1977 idF LGBl 5500-3 wird dann zu sprechen sein, wenn das sich bietende Bild der Landschaft durch den Eingriff des Menschen in einer in die Harmonie der Landschaft disharmonisch eingreifenden Weise beeinflusst wird. Diese Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren wird insbesondere dann als "erheblich" zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff (durch Merkmale der Werbeanlage, wie sie im § 4 Abs 5 NÖ NatSchG 1977 idF LGBl 5500-3 aufgezählt sind, oder durch die Anhäufung von Werbeanlagen oder durch andere besondere örtliche Verhältnisse) **besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt.**“*



Abb. 12; Ansicht von Südwesten, 2024

- Beim ggs. Änderungsgebiet handelt es sich um eine vorbelastete Fläche mit im Vergleich zu anderen Flächen der Ennsniederung geringer Sensibilität: Die Widmungsfläche schließt an die ÖBB – Trasse unmittelbar an und liegt von der B320 Ennstal Straße (Straßenkategorie B) lediglich rund 40 m entfernt. Jenseits der B320 ist ein rund 1,4 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen. Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten Garagenanlagen festzustellen.

Lt. § 6 Abs 3 Z 1 SAPRO EE wird Gebieten **im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen** Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr eine **besondere Standortgunst** zuerkannt und ist in den Erläuterungen dazu folgendes ausgeführt: *„Aufgrund von verkehrsinduzierten Immissionsbelastungen sowie der baulich-technischen Vorprägung ist auf Flächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Straße und Schiene) von einer grundsätzlichen Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen. Durch die Bündelung und Anbindung an linienhafte technische Infrastrukturen werden Zerschneidungseffekte des Landschafts- und Naturraumes vermieden und damit auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten.“*



Abb. 13; Ansicht von Osten, 2024

- Innerhalb der Änderungsfläche sind keine hochwertigen Landschaftselemente festzustellen, vielmehr wirkt sie leergeräumt. Dem Fehlen der damit verbundenen Vielfalt an Formen, Mustern, Farben und belebenden Kontrasten zufolge sind dem ggs. Änderungsgebiet weder eine hohe Sensibilität noch ein besonderer Erlebniswert zu bescheinigen.
- Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren. Dem Beurteilungskriterium *„keine sichtexponierte Lage mit relevanter Fernwirkung“* wird somit entsprochen.
- Infolge der über das Räumliche Leitbild allseitig gebotenen Bepflanzung wird die geplante PV-Freiflächenanlage auch aus dem Blickwinkel des Bahnfahrenden nicht einsehbar sein.
- Durch Garagenanlagen, Kleingärten und Bewuchs abgeschirmt ist das ggs. Änderungsgebiet aus dem Blickwinkel der B320 Ennstal Straße nicht einsehbar.



Abb. 14; Ennstalboden, Ansicht von Osten, 2024

- Infolge der topographischen Voraussetzungen wird die geplante PV-Freiflächenanlage aus dem Blickwinkel des im Süden benachbarten Ennstalradweges R7 nicht sichtbar sein, da lt. Räumlichem Leitbild L1 PV-Freiflächenanlage mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben, sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist.
- Neben der ökologischen Komponente des Landschaftsschutzgebietes LS 43 sei auch die visuelle zu nennen, zumal die in Teilen weiträumige, unzerschnittene, weitgehend ebene Ennsniederung mit ihrem Bestand an zahlreich verstreuten Heuhütten ein ganz besonderes kulturlandschaftliches Charakteristikum darstellt. Ein Widerspruch dazu wird nicht erkannt, da die PV-Freiflächenanlage im Siedlungsverbund errichtet wird. Sie ist nicht nur mit der Längsseite über die ÖBB-Trasse und B320 Ennstal Straße hinweg an den zentralen Siedlungsbereich angeschlossen, sondern, von Sportnutzung mit großen baulichen (dreidimensionalen und daher raumbildenden) Einrichtungen und Wohnnutzung umgeben, im Südosten direkt eingebunden.
- In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage.
- Auch bedeutende Sichtachsen werden nicht beeinträchtigt.



Abb. 15; Ansicht von Nordwesten, 2024
(Wasserrettung)



Abb. 16; Ansicht von Nordosten, 2024
(Sporthallenkomplex)

Die geplante Widmungsausweisung sieht die Errichtung einer in Summe rund 1,65 ha großen PV-Freiflächenanlage vor, welche per se naturgemäß mit einem Eingriff in die Landschaft verbunden ist. Die monoton ausgebildete Flächenstruktur, die Lage im Siedlungsverbund ohne relevante Fernwirkung, die topographisch günstige Lage als weitgehend ebene Fläche mit der Möglichkeit zur Abschirmung durch Vegetationsstrukturen bewirken keine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes. Hinzu kommen die bereits zahlreich vorhandenen landschaftlichen Vorbelastungen. **Aufgrund der stark eingeschränkten Wirkungsintensität sind negative Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild weitgehend auszuschließen. Der Landschaftscharakter wird durch die ggs. Planänderung nicht nachhaltig beeinträchtigt.** Da sich die Fläche aber in einem **Landschaftsschutzgebiet** befindet und damit **einen besonderen Schutzstatus** genießt, wird die ggs. Planänderung im Themenbereich Landschaft/Erholung trotzdem als **Verschlechterung** eingestuft.

Konfliktpotential mit Bezug zu Landschaft/Kulturlandschaft – (Nah)Erholung

- Folgende Ausstattung an Erholungseinrichtungen ist gegeben:
 - Ennstalradweg R7 und Spazierweg in südwestlicher Richtung rund 110 m entfernt
 - Motorikpark und Boltzplatz im Südwesten angrenzendInfolge der topographisch günstigen Lage als weitgehend ebene Fläche besteht die Möglichkeit der vollständigen Abschirmung durch lineare Gehölzstrukturen
- Innerhalb der Änderungsfläche sind keine hochwertigen Landschaftselemente festzustellen, vielmehr wirkt sie leergeräumt.
- Neben der visuellen Komponente sind hier insbesondere auch die auditiven Wahrnehmungen der Verkehrsbewegungen als starke Vorbelastung zu sehen (Lärmbelastung im Nahbereich der ÖBB-Trasse und der stark befahrenen B320 Ennstal Straße).
- In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage. Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren.

PRÜFUNG anhand der GEMEINDEINTERNEN KRITERIEN:

PRIORITÄTENREIHENFOLGE:

Unter besonderer Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes soll der künftige Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit folgender Priorisierung stattfinden:

1. Bestehende und künftige Dachflächen
2. Versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Verkehrsfläche)
3. Konversionsflächen wie industriell-gewerbliche Brachen
4. Wiesen- und Ackerflächen (Kriterien für PV-Freiflächenanlagen)

Zu 1: Der generellen Strategie entsprechend, hat die Stadtgemeinde Liezen im Sinne einer Vorbildwirkung bereits damit begonnen, die gemeindeeigenen Dächer mit PV-Modulen zu bestücken. Darüber hinaus wurden in jüngster Zeit zahlreiche Baubewilligungen zum Zwecke der Bestückung von industriell-gewerblich und landwirtschaftlich genutzten Objekten erteilt. Generell wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern von Seiten der Gemeinde gefördert.

Zu 2: Für die Bestückung mit PV-Modulen stehen derzeit keine versiegelten Flächen zur Verfügung.

Zu 3: Für die Bestückung mit PV-Modulen stehen derzeit keine industriell-gewerblichen Brachen zur Verfügung.

ZU Projektbezogene Voraussetzungen

- ✓ Die Plausibilität, dass die für eine Stromerzeugungsanlage der geplanten Größenordnung gemäß § 55 Abs.7 EIWOG zur Anbindung an das örtliche Verteilnetz notwendige Netzinfrastruktur ortsnah vorhanden ist, konnte vom Projektwerber glaubhaft nachgewiesen werden. Der Netzeinspeisepunkt ist im Bereich der 30 kV – Erdkabelleitung, die knapp außerhalb der südöstlichen Grundgrenze vorbeiführt, gegeben. Der erforderliche Trafo ist erst zu errichten.
- ✓ Mehrfachnutzung der Flächen → Da die Bodenfruchtbarkeit lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* hinsichtlich Funktionserfüllungsgrad 3-mittel beträgt, wird der Antrag des Grundeigentümers, die Nutzung auf AGRI-PV einzuschränken, unterstützt.

ZU Standortvoraussetzungen

- ✓ Keine sichtexponierten Lagen mit relevanter Fernwirkung: Es handelt sich um eine weitgehend ebene Fläche **ohne Fernwirkung** → Näheres siehe Ausführungen zu Prüfliste 4 (Einsehbarkeit)
- ✓ Berücksichtigung von sensiblen Sichtachsen (Baudenkmäler, Naturdenkmäler; z.B. „Rote Wand“); keine Beeinträchtigung der Bergsilhouetten in ihrer naturräumlichen Wirkung
→ Lage am Talboden, daher keine Betroffenheit
- ✓ Vorrang für Standorte mit visueller, ökologischer oder emissionstechnischer Vorbelastung (Hochspannungsleitungen, ÖBB-Trasse, Landesstraßen, Altlastenflächen, hochrangige Straßen) → Räumliche Nähe zur ÖBB-Trasse sowie zur B320 Ennstal Straße
- ✓ Keine Blendwirkung im Rahmen der Norm (OVE - Richtlinie R 11-3)
→ siehe Kap. B / Z. 3 lit. d: Prüfung anhand d. Leitfadens zur Standortplg. für PV-Freiflächenanlagen | Standorteignung mit Bezug auf Umweltwirkungen am konkreten Standort / Visuelle Beeinträchtigung durch Fremdkörperwirkung sowie Lichtreflexe und Spiegelungen
- ✓ Keine hochwertige Grünlandfläche laut digitaler Bodenkarte (eBOD)
- ✓ Keine ökologisch hochwertigen Bodentypen laut digitaler Bodenkarte (eBOD)
- ✓ Keine hochwertige Flächen lt. Stmk. Biotopkartierungskarte lt. ASV für Naturschutz

Zu Anlagenbezogene Vorgaben → Diese wurden in das Räumliche Leitbild übernommen

- ✓ In jenen Bereichen, wo keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, ist es vorgesehen, die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben:
→ Sicherstellung über den FWP
- **Die übrigen Bestimmungen sind im Projektgenehmigungsverfahren zu prüfen:**
 - ✓ Ausführung starrer, aufgeständerter Anlagen
 - ✓ Ausschluss nachgeführter Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“
 - ✓ Einhaltung der Höhe von max. 3,50 m
 - ✓ Verankerung mittels Rammpfählen oder Schraubankern
 - ✓ Einzäunung unten weitmaschig; kein Stacheldraht
 - ✓ Bestimmungen bzgl. Oberflächenentwässerung (Trennfugen, Schutz gegen Erosion)

4.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention:

Auf der Ebene der örtlichen Raumplanung sind örtliche Entwicklungskonzepte auf die Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 und der Alpenkonvention zu prüfen.

Im Wissen, dass im ggs. Bereich konkret eine AGRI-PV-Freiflächenanlage umgesetzt werden soll, wird die Bezug nehmende Festlegung im ggs. Wortlaut **dahingehend bereits eingeschränkt**, da ansonsten auch andere Energieerzeugungsanlagen in der Beurteilung zu berücksichtigen wären.

Örtl. Vorrangzone/Eignungszone Erholung/Sport →

Örtl. Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik

SCREENING

PRÜFSCHRITT 1 / Abschichtung:

→ Eine auf höherer Stufe durchgeführte Umweltprüfung des ggs. Bereiches liegt nicht vor.

PRÜFSCHRITT 2 / Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand:

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010		gem. UVP-G, NschG	
<input type="checkbox"/>	... geringfügige Änderung / kleine Gebiete	<input type="checkbox"/>	... UVP - pflichtiger Tatbestand
<input type="checkbox"/>	... Eigenart und Charakter bleiben unverändert	<input type="checkbox"/>	... Europaschutzgebiet beeinträchtigt
<input type="checkbox"/>	... offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen		

Tabelle 6

→ Es trifft kein Ausschlusskriterium zu

→ Es besteht keine UVP – Pflicht

→ Es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

→ **Ein weiterer Prüfschritt ist erforderlich**

PRÜFSCHRITT 3 / Umwelterheblichkeitsprüfung:

Als Ergebnis der vorangegangenen Untersuchungen wird eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

→ Örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung – AGRI-Photovoltaik: ca. 1,65 ha

▪ **Allgemeine Beschreibung:**

siehe Pkt. 2 *Lage im Raum*

▪ **Mensch / Gesundheit**

IST - ZUSTAND:

Schutz vor Lärm, Erschütterungen u. Lichtreflexen:

Photovoltaik – Freiflächenanlagen werden in der Regel mit starrer Aufständering ausgeführt. Tracker und Mover sind lt. Räumlichem Leitbild L1 ausgeschlossen.

Die zur Anwendung kommenden Wechselrichter weisen in der Regel einen Geräuschpegel von max. 65 dB in einem Umkreis von 1 m aus. Bei einer Entfernung von ca. 8 m zur Grundstücksgrenze werden die Richtwerte für Wohngebiete im Regelfall bereits unterschritten.

Die Anlage wird in Richtung Süden ausgerichtet werden. Die B320 Ennstal Straße und die ÖBB-Trasse, zwei hochrangige Verkehrsträger, verlaufen im Nordosten der Änderungsfläche, letztere direkt angrenzend. Die benachbarte Bebauung von Liezen West mit den Nutzungen Wohnen, Schule und Gewerbe beginnt jenseits der B320. Das allgemeine Wohngebiet in der Friedau betreffend, ist lediglich eine punktuelle Berührung im Südosten festzustellen.

Luftbelastung und Klima:

Klimaeignung: Lt. Klimaeignungskarte GIS Steiermark 2023 ist der ggs. Talabschnitt sowohl Wohnen als auch Industrie & Gewerbe bedingt geeignet. Tal- und Terrassenlagen mit mäßiger Frost- und Inversionsgefährdung und mäßig bis guter Durchlüftung: Gewerbe: 3 / Wohnen: 3 / Nebel: 2-3 / Inversion: 4

Klimatop: Das ggs. Änderungsgebiet liegt in einer Zone, die den „begünstigten inneralpinen Haupt- und Seitentallagen“ (Klimatop 27.2) zuzuordnen ist: *„Das Klima dieser Zone lässt sich als mäßig inversions- und frostgefährdet einstufen (Inversionsgefährdung in ca. 60 % der Nächte, im Osten bis zu 70 %, Zahl der Tage mit Frost 130 - 140). Die Durchlüftung bleibt an das Talwindssystem gebunden, wobei 1 - 2 m/s als Jahresmittel der Windgeschwindigkeit kaum überschritten wird. Da es im Ennstal und im Paltental überwiegend Talrandlagen betrifft, liegen die Werte sogar noch tiefer; durchlüftungsmäßig bevorzugt sind allerdings die Seitentalausgangslagen mit den oft dazugehörigen Schwemmfächern (z. B. Ardnig, Dietmannsdorf, Trieben, Gaishorn, Wörschach und Stainach. In den genannten Bereichen übersteigt die Kalmenhäufigkeit selten 30 - 40 %, während an den übrigen Talrandlagen die Kalmenhäufigkeit sehr hoch ist (zumeist über 60 %). Die Anzahl der Sommertage liegt bei ca. 40 - 45 d/a. Diese Zone ist thermisch gegenüber der Zone 28.2 etwas begünstigt (daher sind auch die schwach ausgebildeten Wärmeinseln von Stainach - mitbedingt durch die Schwemmkegellage - und Rottenmann ausgewiesen), wobei die Abweichungen etwa 0,5 K in den Monatsmittelwerten betragen. Die Nebelhäufigkeit erreicht 50 - 70 d/a im W bzw. im Paltental (hier lokal auch darunter) und 70 - 90 d/a im Ennstal östlich von Liezen.“*

Klimaregion G.4 Zentrales Ennstal bis Admont mit Seitentälern: Charakteristik: *Diese Zone beginnt etwa im Abschnitt Stainach-Irdning und erstreckt sich bis zum Gesäuseeingang. Aus geländeklimatischer Sicht ist dieser Talbereich des Ennstales infolge der guten Abschirmung durch die Kalkalpen im Norden und die Zentralalpen im Süden kontinental geprägt, was durch den Abschluss im Osten mit dem Gesäuseeingang noch verschärft wird. Nebel: Dies bedingt nun vor allem im Winterhalbjahr eine ausgesprochene Windarmut und damit verbunden eine erhöhte Nebelbereitschaft, die das Ausmaß des Mürztales erreicht und lokal im Bereich der Moore übertrifft. Allerdings treten dafür die für das Mürztal so häufigen Hochnebellagen nicht so markant in Erscheinung, da oft die Mächtigkeit nicht immer zur "Abhebung" des Talnebels zum Hochnebel*

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

genügt. Dies bedeutet auch, dass die Bereitschaft zu freien Inversionen nicht das Ausmaß erzielt wie im Mürztal. An der Talsohle des Ennstales kann mit 80-120 d/a mit Nebel gerechnet werden, an den Hängen nimmt der Wert zunächst rasch, dann langsam ab. Auffällig ist oft der Unterschied von den nebelreichen sehr kalten Moorabschnitten zu den Talrandlagen. Niederschlag: Die Niederschläge sind wesentlich reichlicher als im Mürztal und erzielen eine Größenordnung von 1000 mm bis 1200 mm. Im Jahresgang fällt das Minimum in den Februar/März, das Maximum in den Juli; der Unterschied zwischen den Extremen ist jedoch bei weitem nicht so ausgeprägt wie in der Mur-Mürz-Furche. Die Zahl der Tage mit Niederschlägen ist wegen der Anfälligkeit bei Staulagen aus West bis Nord recht hoch (130 bis 150 d/a). Hinsichtlich der Durchlüftung schneidet dieser Abschnitt relativ ungünstig ab, z.T. bleiben die mittleren Geschwindigkeiten in den Wintermonaten unter 1 m/s, ansonsten generell bei 1 bis 1,5 m/2. Im Sommerhalbjahr steigen die Werte dann auf 1,8 bis 2,5 m/2. Entsprechend der Talorientierung dominieren vor allem westliche und an zweiter Stelle östliche Richtungen. Temperatur: Thermisch betrachtet handelt es sich beim Klima in der Zone G.4 um ein leicht kontinental geprägtes winterkaltes und nur mäßig sommerwarmes Talsohlenklima (Jänner zwischen -5 und -4 °C, absolute Minima lokal unter -30 °C; Juli 15,5 bis 16,5 °C, Zahl der Sommertage 30 bis 40 d/a, Frosttage 140 bis 160 d/a); das Jahresmittel liegt zwischen 6 und 7 °C. Die Inversionshäufigkeit dürfte zwischen 70 und 80 % schwanken, wobei die höheren Werte in den windschwachen Moorabschnitten anzutreffen sind.“

ERHEBLICHKEIT der Auswirkung:

Zufahrt:

Von der L740 Döllacher Straße rund 250 m in westlicher Richtung entfernt, ist die ggs. Widmungsfläche auf relativ kurzem Weg zu erschließen. Das allgemeine Wohngebiet der Friedau wird dadurch auf einer Länge von rund 130 m berührt.

Lärm- und Luftbelastung:

Da Photovoltaik – Freiflächenanlagen in der Regel mit starrer Aufständering ausgeführt werden, Tracker und Mover darüber hinaus lt. Räumlichem Leitbild L1 dezidiert ausgeschlossen sind, ist - abgesehen von den Emissionen während der Bauphase - mit keiner Lärm- oder Luftbelastung bzw. Erschütterungen zu rechnen.

Im Hinblick auf die Wechselrichter ist mit keiner Lärmbelastung zu rechnen, zumal die genannten Grenzwerte werden nur unter Vollast erreicht (Mittagszeit) werden, denn sobald keine Stromproduktion mehr stattfindet, wird der Wechselrichter in Standby versetzt und erzeugt keine zusätzlichen Geräuschemissionen.

Klima: Da keine Frischluftschneisen betroffen und keine Kaltluftabfluss-Barrieren entstehen, sind durch die ggs. Änderung keine Auswirkungen auf das Mesoklima zu erwarten.

Elektromagnetische Strahlung: Bei Tage erzeugen Wechselrichter erhebliche magnetische Wechselfelder. Bei Freiflächenanlagen werden die Wechselrichter üblicherweise in Kompaktstationen eingebaut, welche eine gewisse abschirmende Wirkung aufweisen. Da im Umfeld einer solchen Station in der Regel keine Daueraufenthaltsplätze gegeben sind, ist eine schädigende Wirkung auszuschließen.

Lichtreflexe / Spiegelungen:

Photovoltaikzellen wurden so konstruiert, dass sie möglichst viel Sonnenstrahlung absorbieren und in elektrische Energie umwandeln. Das Solarglas und der Lack, mit dem die einzelnen Zellen beschichtet sind, sind so ausgelegt, dass sie möglichst viel Licht absorbieren. Die Transmission von

heutzutage in der Regel verwendeten Solargläsern liegt bei ca. 95%, sodass die Reflexions- und Streuverluste für die einfallenden Lichtstrahlen bei max. 5 % liegen. Die dennoch auftretenden Reflexionen sind in ihrer Reflexionsrichtung mit den Jahreszeiten zeitlich und örtlich veränderlich auftretend (laufende Änderung des Einstrahlungs- sowie Reflexionswinkel). Bei schrägem Einfall knapp nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang nimmt der Anteil des reflektierten Lichts zu, jedoch können Immissionspunkte, welche Blendungen bei einem wahrgenommenen Winkel, zwischen Reflexionsstrahl und Sonne, von unter 10° aufweisen, laut OVE-Richtlinie R11-3:2016 vernachlässigt werden. Eine Blendung der PV-Module am Projektstandort nach Süden sowie nach Norden ist aufgrund der geringen Modulneigung in Zusammenhang mit der gegenwärtigen Topografie gemäß OVE Richtlinie R11-3 Punkt 9 auszuschließen.

Generell ist festzuhalten, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen lt. Räumlichem Leitbild außerhalb allfälliger Zäune mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben sind, sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist, welche naturgemäß gleichzeitig die Funktion eines Blendschutzes innehat. Die Anlage wird in Richtung Süden ausgerichtet. Die ÖBB-Trasse führt im Nordosten und damit an der von den Reflexionsflächen abgewandten Seite vorbei. Im Hinblick auf die oben angeführten Charakteristika im Allgemeinen sowie im Hinblick auf die topographischen Voraussetzungen in Verbindung mit den Pflanzgeboten im Besonderen ist keine Blendwirkung zu erwarten.

▪ Mensch / Nutzungen

IST - ZUSTAND:

Sach- / Kulturgüter:

Keine Sach- und Kulturgüter festzustellen.

Land- und Forstwirtschaft:

Bei der ggs. Änderungsfläche handelt es sich (lt. ASV für Naturschutz) um eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf mittelwertigem Gleyboden (A-Grel-Gr - Boden laut Elektronischer Bodenkarte) mit hoher Wasserspeicherkraft. Lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* beträgt der Funktionserfüllungsgrad im Bereich Bodenfruchtbarkeit 3-mittel. Kein Wald betroffen

ERHEBLICHKEIT der Auswirkung:

Sach- / Kulturgüter:

Keine Betroffenheit

Land- und Forstwirtschaft:

Lt. geltendem RePro Liezen ist der ggs. Bereich nicht als LW-Vorrangzone ausgewiesen. Da die Bodenfruchtbarkeit lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* hinsichtlich Funktionserfüllungsgrad 3-mittel beträgt, wird der Antrag des Grundeigentümers, die Nutzung auf AGRI-PV einzuschränken, unterstützt. Forstwirtschaft: Kein Wald betroffen

▪ Landschaft / Erholung

IST – ZUSTAND:

Orts- / Landschaftsbild:

Die ggs. Änderungsfläche zeigt eine Länge von rund 300 m und eine mittlere Breite von rund 65 m, bevor sie sich nach ca. 200 m auf ca. 15 m am nordwestlichen Ende verjüngt. Es handelt es sich um eine weitläufige Fläche an mehrmähdigen Wiesen, die sich der konventionellen Bewirtschaftungsweise zufolge als landwirtschaftlich überprägte Grünlandwiesen darstellen und keine Gliederung durch Gehölzstrukturen aufweisen. Auf der Längsseite im Nordosten wird sie von der ÖBB-Trasse flankiert. Diese wiederum verläuft parallel zur rund 1,5 m höher liegenden B320 Ennstal Straße. Weiter in Richtung Nordosten folgt das rund 1,7 ha große Schulgelände (HAK, BAfEP) sowie im Norden ein rund 1 ha großes Gewerbegebiet. Dahinter dehnt sich der große Siedlungskörper von Liezen West mit seinen durchwegs mehrgeschossigen Mehrfamilienhausbauten aus.

Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten Garagenanlagen festzustellen. Letztere werden bahnseitig von Alleebäumen gesäumt. Von der Bahntrasse fällt das Gelände in einer rund 1 m hohen Böschung zur Widmungsfläche ab, die sich in der Folge mit ca. 3 Prozent im Mittel in Richtung Südwesten neigt. Im Südosten schließt sowohl an der Stirn- als auch an der Längsseite Freiland mit Sondernutzung Sport an. An der Stirnseite besteht ein rund 2.500 m² großer, vollständig asphaltierter Parkplatz, dem es an Gliederung durch Bäume fehlt. Am südöstlichen Rand ist eine eingeschossige Halle im Ausmaß von rund 15 m x 35 m festzustellen, die mit einem Satteldach versehen ist. In dieser Halle ist die Wasserrettung eingerichtet. An der Längsseite ist ein in die Jahre gekommener Gebäudekomplex gegeben, dessen Zentrum durch eine rund 40 m x 60 m große Halle mit Satteldach gebildet wird, um die sich im Süd- und Nordosten mehrere Baukörper unterschiedlicher Ausdehnung und Höhe gruppieren. Während die Halle am First eine Höhe von rund 10 m aufweist, sind im Randbereich Höhen von bis zu 15 m festzustellen. Weiter in nordwestlicher Richtung folgen der Motorikpark und der Boltzplatz, weiter in südlicher Richtung Freiland mit Sondernutzung - Sportzentrum, Ausstellungs- u. Veranstaltungsgelände. Dieses weist ein Ausmaß von rund 2 ha auf, ist bis jetzt jedoch ungenutzt. Dazwischen verläuft der Ennstalradweg R7. Im Südwesten schließen die weitläufigen Mähwiesen der Ennsniederung an die Widmungsfläche an, die im nahen Umfeld zwar keine nennenswerte Gliederung durch Gehölzstrukturen, aber eine Vielzahl der für die Ennsniederung charakteristischen Heustadl aufweisen. Im Böschungsbereich der Bahntrasse sind Gehölzstrukturen in unregelmäßiger Abfolge festzustellen. An der nordwestlichen Stirnseite führt ein Weg vorbei, der den Radweg mit der B320 verbindet.

Im weiteren Umfeld sind die umliegenden Erhebungen an den Talflanken landschaftlich dominant, die sich auf der Südseite weitgehend geschlossen bewaldet bzw. auf der Nordseite in die sonnenbegünstigten Hanglagen hinein grünlandgeprägt darstellen. Darüber hinaus ergeben sich nach Südwesten auch Tiefblicke in die alpine Gebirgskulisse (u.a. Grimming, ca. 10 km).

Kulturelles Erbe:

Kein kulturelles Erbe gegeben; kein Ortsbildschutzgebiet

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

- Folgende Ausstattung an Erholungseinrichtungen ist gegeben:
 - Ennstalradweg R7 und Spazierweg in südwestlicher Richtung rund 110 m entfernt
 - Motorikpark und Boltzplatz im Südwesten angrenzend

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

- Innerhalb der Änderungsfläche sind keine hochwertigen Landschaftselemente festzustellen, vielmehr wirkt sie leergeräumt.
- Lärmbelastung im Nahbereich der ÖBB-Trasse und der stark befahrenen B320 Ennstal Straße
- In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage. Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren.

ERHEBLICHKEIT der Auswirkung:

Orts- / Landschaftsbild:



Abb. 17; Ansicht von Osten, 2017

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

- Beim ggs. Änderungsgebiet handelt es sich um eine vorbelastete Fläche mit im Vergleich zu anderen Flächen der Ennsniederung geringer Sensibilität: Die Widmungsfläche schließt an die ÖBB – Trasse unmittelbar an und liegt von der B320 Ennstal Straße (Straßenkategorie B) lediglich rund 40 m entfernt. Jenseits der B320 ist ein rund 1,4 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen. Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten Garagenanlagen festzustellen.

Lt. § 6 Abs 3 Z 1 SAPRO EE wird Gebieten im Anschluss an hochrangige Verkehrsinfrastrukturen Autobahnen, Schnellstraßen, Landesstraßen der Straßenkategorie A, B und C sowie Hauptbahnen und Nebenbahnen mit werktäglichem Personenverkehr eine besondere Standortgunst zuerkannt und ist in den Erläuterungen dazu folgendes ausgeführt: *„Aufgrund von verkehrsinduzierten Immissionsbelastungen sowie der baulich-technischen Vorprägung ist auf Flächen entlang von hochrangigen Verkehrsinfrastrukturen (Straße und Schiene) von einer grundsätzlichen Eignung für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auszugehen. Durch die Bündelung und Anbindung an linienhafte technische Infrastrukturen werden Zerschneidungseffekte des Landschafts- und Naturraumes vermieden und damit auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes hintangehalten.“*

- Innerhalb der Änderungsfläche sind keine hochwertigen Landschaftselemente festzustellen, vielmehr wirkt sie leergeräumt. Dem Fehlen der damit verbundenen Vielfalt an Formen, Mustern, Farben und belebenden Kontrasten zufolge sind dem ggs. Änderungsgebiet weder eine hohe Sensibilität noch ein besonderer Erlebniswert zu bescheinigen.
- Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren. Dem Beurteilungskriterium *„keine sichtexponierte Lage mit relevanter Fernwirkung“* wird somit entsprochen.
- Infolge der über das Räumliche Leitbild allseitig gebotenen Bepflanzung wird die geplante PV-Freiflächenanlage auch aus dem Blickwinkel des Bahnfahrenden nicht einsehbar sein.
- Durch Garagenanlagen, Kleingärten und Bewuchs abgeschirmt ist das ggs. Änderungsgebiet aus dem Blickwinkel der B320 Ennstal Straße nicht einsehbar.
- Infolge der topographischen Voraussetzungen wird die geplante PV-Freiflächenanlage aus dem Blickwinkel des im Süden benachbarten Ennstalradweges R7 nicht sichtbar sein, da lt. Räumlichem Leitbild L1 PV-Freiflächenanlage mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben, sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist.
- Neben der ökologischen Komponente des Landschaftsschutzgebietes LS 43 sei auch die visuelle zu nennen, zumal die in Teilen weiträumige, unzerschnittene, weitgehend ebene Ennsniederung mit ihrem Bestand an zahlreich verstreuten Heuhütten ein ganz besonderes kulturlandschaftliches Charakteristikum darstellt. Ein Widerspruch dazu wird nicht erkannt, da die PV-Freiflächenanlage im Siedlungsverbund errichtet wird. Sie ist nicht nur mit der Längsseite

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

über die ÖBB-Trasse und B320 Ennstal Straße hinweg an den zentralen Siedlungsbereich angeschlossen, sondern, von Sportnutzung mit großen baulichen (dreidimensionalen und daher raumbildenden) Einrichtungen und Wohnnutzung umgeben, im Südosten direkt eingebunden.

- In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage.
- Auch bedeutende Sichtachsen werden nicht beeinträchtigt.

Die geplante Widmungsausweisung sieht die Errichtung einer in Summe rund 1,65 ha großen PV-Freiflächenanlage vor, welche per se naturgemäß mit einem Eingriff in die Landschaft verbunden ist. Die monoton ausgebildete Flächenstruktur, die Lage im Siedlungsverbund ohne relevante Fernwirkung, die topographisch günstige Lage als weitgehend ebene Fläche mit der Möglichkeit zur Abschirmung durch Vegetationsstrukturen bewirken keine nachhaltige Verunstaltung des Landschaftsbildes. Hinzu kommen die bereits zahlreich vorhandenen landschaftlichen Vorbelastungen. Aufgrund der stark eingeschränkten Wirkungsintensität sind negative Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild weitgehend auszuschließen. Der Landschaftscharakter wird durch die ggs. Planänderung nicht nachhaltig beeinträchtigt. Da sich die Fläche aber in einem Landschaftsschutzgebiet befindet und damit einen besonderen Schutzstatus genießt, wird die ggs. Planänderung im Themenbereich Landschaft/Erholung trotzdem als Verschlechterung eingestuft.

Kulturelles Erbe:

Keine Auswirkung

Erholungsqualitäten / Zugänglichkeit / Erlebbarkeit:

- Dem Fehlen von hochwertigen Landschaftselementen und der damit verbundenen Vielfalt an Formen, Mustern, Farben und belebenden Kontrasten zufolge sind der ggs. Fläche selbst weder eine hohe Sensibilität noch ein besonderer Erlebniswert zu bescheinigen.
- Neben der visuellen Komponente sind hier insbesondere auch die auditiven Wahrnehmungen der Verkehrsbewegungen als starke Vorbelastung zu sehen (Lärmbelastung im Nahbereich der ÖBB-Trasse und der stark befahrenen B320 Ennstal Straße).
- Infolge der topographisch günstigen Lage als weitgehend ebene Fläche besteht die Möglichkeit der vollständigen Abschirmung gegenüber dem Rad-/Spazierweg, Motorikpark und Boltzplatz durch lineare Gehölzstrukturen (Vorgabe lt. Räumlichem Leitbild L1).
- In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage. Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren.

▪ **Naturraum / Ökologie**

IST – ZUSTAND:

➤ **Landschaftsschutzgebiet LS 43:**

Der Grund für die Einzigartigkeit, die das Ennstal landschaftlich wie ökologisch auszeichnet, ist in der hohen Dichte an abwechslungsreichen Strukturen und Lebensräumen, bestehend aus Fließ- und Stillgewässern, Moorbereichen, Auwald-, Laub-, Misch- und Moorwaldbeständen, Felswandbereichen, die an den Talflanken aufragen, sowie aus einem Mosaik aus Wiesenflächen unterschiedlichster Nutzungsart und -Intensität zu sehen.

Rund 40% der Widmungsfläche ragt in das Landschaftsschutzgebiet LS 43 *Ennstal von Arding bis Pruggern* hinein. Das Ennstal von Arding bis Pruggern wurde per Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 29.01.2007 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des landschaftlichen Charakters, der natürlichen und naturnahen Landschaftselemente sowie der besonderen Charakteristik der Kulturlandschaft des geschützten Gebietes.

Geschützt werden insbesondere

- die grünlanddominierten unverbauten Freiflächen,
- die kulturhistorisch typischen Heuhütten in ihrer ursprünglichen landwirtschaftlichen Funktion,
- die Fließgewässer mit ihrer Uferbegleitvegetation und die Auwaldreste,
- die Altarme und Altarmreste,
- die Moorkomplexe und Feuchtwiesen,
- die Flurgehölze und
- die Lebensräume und Rückzugsgebiete für die im Schutzgebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten

Pflanzen:

Bei der ggs. Änderungsfläche handelt es sich um weitläufige Flächen an mehrmähdigen Wiesen, die sich der konventionellen Bewirtschaftungsweise zufolge als landwirtschaftlich überprägte und wenig artenreiche Grünlandwiesen darstellen und keine Gliederung durch Gehölzstrukturen aufweisen.

- Bei der ggs. Änderungsfläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf mittelwertigem Gleyboden (A-Grel-Gr - Boden laut Elektronischer Bodenkarte) mit hoher Wasserspeicherkraft
- Keine Hecken, keine Feldgehölze betroffen
- Keine naturnahen Wälder betroffen
- Keine Biotope betroffen
- Keine Flächen des Vertragsnaturschutzes betroffen

Tiere:

Lebensraum für Kleingetier; keine Feldgehölze und Hecken betroffen; Keine naturnahen Wälder betroffen; keine wildökologische Korridorfunktion

Im Nordwesten grenzt die ggs. Änderungsfläche mit ihrer Stirnseite direkt an das VS-Europaschutzgebietes Nr. 41 an.

Wald:

Kein Wald betroffen

ERHEBLICHKEIT der Auswirkung:

Die ASV für Naturschutz der BBL Liezen wurde bereits vorab um eine Stellungnahme gebeten, ob durch die ggs. Planänderung ökologisch hochwertige Flächen lt. Stmk. Biotopkartierungskarte betroffen sind. Die Antwort vom 16.11.2023 lautet wie folgt: „*Bezüglich Ihrer Anfrage kann mitgeteilt werden, dass sich in dem Bereich der geplanten Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2 der KG 67406 Liezen **keine gefährdeten Biotoptypen laut Steiermärkischen Biotoptypenkartierung 2015** befinden. Es handelt sich um eine **intensiv genutzte Grünlandfläche** auf mittelwertigem Gleyboden (A-Grel-Gr - Boden laut Elektronischer Bodenkarte) mit hoher Wasserspeicherkraft.“*

➤ **Im Allgemeinen:**

Da keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen sind, ist eine Verringerung geschützter Flächen bzw. Lebensräume für Tierwelt und Vegetation nicht gegeben. Die maßgeblichen Auswirkungen sind in Form einer qualitativen Veränderung der obersten Vegetationsschicht zu sehen. Bei der Umsetzung einer Photovoltaikanlage wird sich die Artenzusammensetzung der Vegetation aufgrund der stärkeren Beschattung zwar verändern, die zukünftig schneefreien Zonen unter den Modulen werden im Winter aber zusätzliche Futterstellen für Tiere bieten.

Der Naturhaushalt wird in seinem Wirkungsgefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Die Frage betreffend, ob das Landschaftsbild durch die ggs. Planänderung nachhaltig verunstaltet wird → siehe Themenbereich Landschaft/ Erholung

➤ **Landschaftsschutzgebiet LS 43:**

Das Ennstal stellt mit seinem Flußlauf, den Auwäldern und Altarmen der alten Enns, Komplexen aus Hoch- und Niedermooren, ausgedehnten, extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesenbereichen, Wasserflächen, Hecken und Feldgehölzen einen Naturraum höchster landschaftsökologischer Wertigkeit dar.

Insbesondere diese Feuchtwiesen und Moorreste tragen zur Schönheit, Eigenart und seltenen Charakteristik des Ennsbodens bei, wodurch sie zu den herausragenden Schutzgütern zählen. Die ggs. Änderungsfläche liegt in keinem Moorkomplex.

➤ **VS-Europaschutzgebiet Nr. 41 Ennstal zwischen Liezen und Niederstuttern:**

Der Schutzzweck des VS-ESG Nr. 41 liegt u.a. in der „*Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in den Wanderungsgebieten für die Zugvögel*“.

Lt. *birdlife Österreich* sind zwei Drittel der 230 Brutvogelarten Österreichs Zugvögel. Sie ziehen im Herbst aus Nahrungsmangel in ihre Überwinterungsgebiete in den Süden und im Frühjahr wieder in ihre Brutreviere zurück. Einerseits ein spektakuläres Naturschauspiel, wenn etwa 500 Millionen Vögel über Österreich ziehen, andererseits ein Kampf ums Überleben. Denn zwei Drittel der Singvögel kehren nicht wieder. Kleine Oasen entlang der Zugroute sind für Vögel lebensnotwendig. Sie

brauchen Ruhe und Nahrung, um ihre Energiereserven wieder aufzutanken und ihre Reise fortzusetzen. Doch durch die immer intensivere Nutzung unserer Landschaft werden etwa nahrungsreiche Feuchtfleichen immer knapper. (Quelle: birdlife Österreich)

Auszug aus **Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Vogelschutz in Österreich – Konflikt oder Synergie?** birdlife Österreich, April 2023: „Die grundlegendste Auswirkung der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Veränderung des Brut- und Nahrungslebensraumes an sich, die unweigerlich stattfindet (vgl. Herden et al. 2009, BirdLife International 2012, Chock et al. 2021). Einerseits durch die Aufstellung von Solarmodulen, Errichtung von Wegen, Betriebsgebäuden und Zäunen und andererseits durch eine wahrscheinliche Änderung der Flächenbewirtschaftung oder eine eventuelle Änderung der Ausstattung mit Landschaftselementen (z.B. Entfernung oder Pflanzung von Gehölzen). Die Veränderung des Brut-, Rast- und Nahrungslebensraumes kann sich negativ auf eine Art auswirken, da sie im schlimmsten Fall zum direkten Verlust des ursprünglichen Habitats (z.B. Rodung von Feldgehölz) oder „nur“ zur Qualitätsverschlechterung der Habitatfläche (z.B. geringeres Nahrungsangebot) führen kann. Die Lebensraumveränderung kann sich jedoch auch positiv auf eine Art auswirken, da sich die Habitatqualität unter Umständen verbessert (z.B. Schaffung von Ansitzwarten). [...] Die Module selbst haben Auswirkung auf die Fläche durch eine veränderte Beschattung und einen veränderten Eintrag der Niederschläge in den Boden. Dies hat Auswirkungen auf den Pflanzenwuchs sowie die Artenausstattung unter und neben den Paneelen, was wiederum Auswirkungen auf die gesamte Biozönose hat (vgl. Herden et al. 2009). [...] Die schwarz oder blau scheinenden Module spiegeln daher die gegenüber liegenden Habitatstrukturen nicht, sodass Spiegelungen als Ursache für Kollisionen von Vögeln an Modulen nahezu ausgeschlossen werden können. [...] So ist denkbar, dass Zugvögel die Solarmodule aus der Entfernung für Wasserflächen und damit Orientierungsmarken oder Rastplätze halten könnten und dass bei ihnen eine Flugrichtungsänderung oder Kollisionen am ehesten zu beobachten wären. [...] Störung durch die Errichtung und den Betrieb von PV-FFA: Die im Zuge der Errichtung sowie im Rahmen des laufenden Betriebs notwendigen Arbeiten an PV-FFA, wie etwa Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, verursachten menschlichen Störungen können sich negativ auf Brut-, Rast und Nahrungslebensräume auswirken (vgl. BirdLife South Africa 2017).“

Im Nordwesten mit der Stirnseite an das Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41 direkt angrenzend, liegt die Änderungsfläche zwar nicht innerhalb des Schutzgebietes, aber innerhalb der 500 m Pufferzone. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe von rund 1,65 ha sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten, zumal die PV-Freiflächenanlage im **Siedlungsverbund** geplant ist und die ggs. Änderungsfläche demzufolge einem **hohen anthropogenen Nutzungsdruck** unterliegt. Die ÖBB-Trasse grenzt direkt an, die B320 Ennstal Straße, die lt. RMP 2018 eine zentralörtliche Hauptverbindung der Kategorie B darstellt und damit entsprechend stark befahren ist, verläuft im unmittelbaren Nahbereich. Während mit Bahn und Straße bereits im IST-Zustand starke, für die Vogelwelt mitunter sehr störende Lärmwirkungen verbunden sind, gehen von einer PV-Freiflächenanlage keine diesbezüglich negativen Wirkungen aus. Darüber hinaus stellt das nahe Umfeld ein beliebtes Naherholungsgebiet dar (Ennstalradweg, Spazierweg, Motorikpark und dergleichen). All diesen Nutzungen zufolge sind Zugvögel generell viel eher in den südlicheren Gefilden der Ennsniederung, anzutreffen. Sollte sich tatsächlich ein Zugvogel von einer vermeintlichen Wasserfläche angezogen fühlen und landen, so sind im **nächsten Umfeld hochwertigere Ausweichmöglichkeiten zur Rast und Nahrungsaufnahme in großem Ausmaß** gegeben. Hinzu kommt, dass die Änderungsfläche außerhalb des ESG und direkt an der Bahn liegt, demzufolge eine Fragmentierung des offenen Landschaftsraumes durch die geplante Nutzung auszuschließen ist.

▪ Ressourcen

IST - ZUSTAND:

Boden und Altlasten:

Das Ausmaß des zu prüfenden Gebietes beträgt ca. 1,65 ha. Keine Altlasten bekannt.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen dieser Größenordnung hat sich folgender Aufbau und folgende Anordnung der Modultische bewährt: gleichmäßige Verteilung der PV-Modultische, 2 cm Spalt zwischen den Modulen, Reihenabstand von rund 2 m, Mindestbodenabstand von > 80 cm, Neigung: zwischen 15 – 25°. In der Regel werden die einzelnen Module mit Ramppfählen verankert oder mit Schraubankern befestigt und nur in Ausnahmefällen fundamentierte Modulhalterungen hergestellt.

Abb. 18, Ausschnitt aus der Bodenfunktionsbewertungskarte, GIS Steiermark 2024



Raumwiderstand

- 0 - ohne Zuordnung
- 1 - sehr gering
- 2 - gering
- 3 - mittel
- 4 - hoch

Lt. „Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark“ ist ein **hoher Schutzstatus** für einen Boden gegeben, wenn der Funktionserfüllungsgrad von größer **gleich 4** im Gesamtraumwiderstand gegeben ist.

Lt. GIS Steiermark wird der Gesamtraumwiderstand im ggs. Bereich als **3 - mittel** eingestuft

Bodenfunktionsbewertung im Detail:

Abflussregulierung	4 - hoch
Lebensraum für Bodenorganismen	4 - hoch
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	3 - mittel
Schadstoffpuffer	4 - hoch
Standortpotential für Pflanzen	0 - ohne Zuordnung

Gesamtraumwiderstand 3 - mittel

Die „Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark“ erfolgt auf Grundlage der Daten der Bodenschätzung der Finanzbehörden (FBS-Daten). Diese Daten beinhalten detaillierte feldbodenkundlich erhobene Bodeninformationen und eine Einschätzung der natürlichen Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen in Österreich.

Tabelle 5, Daten aus GIS Steiermark

Da die Bodenfruchtbarkeit lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* hinsichtlich Funktionserfüllungsgrad 3-mittel beträgt, wird der Antrag des Grundeigentümers, **die Nutzung auf AGRI-PV einzuschränken**, unterstützt.



Abb. 19; Auszug aus der digitalen Bodenkarte (eBOD)

Wertigkeit Grünland:

- geringwertig
- geringwertig bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittelwertig bis hochwertig
- hochwertig



Abb. 20; Auszug aus der digitalen Bodenkarte (eBOD)

Wertigkeit Ackerland:

- geringwertig
- geringwertig bis mittelwertig
- mittelwertig
- mittelwertig bis hochwertig
- hochwertig

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine mehrmähdige, landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiese, die gemäß eBod-Karte (Bodenwertigkeit) eine nur **mittlere Bodenwertigkeit Grünland** aufweist. Bzgl. Bodenwertigkeit Ackerland wird keine Aussage getroffen.

Grund- und Oberflächenwasser:

Keine Quellschutzgebiete im Nahbereich

Naturgewalten und geologische Risiken:

Lt. Gefahrenzonenplan nach dem Forstgesetz 1975 liegt die ggs. Änderungsfläche in keiner Gefahrenzone.

Das Gelände ist weitgehend eben (kein Rutschhang).

Mit Fertigstellung im Jahr 2023 wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung die Durchführung einer 2D Abflussuntersuchung sowie einer Gefahrenzonenausweisung entsprechend der Verordnung über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV) an der steirischen Enns von der Salzburger bis zur Oberösterreichischen Landesgrenze (km 220,216 bis km 90,235) beauftragt. Die Niederschrift zur Endabnahme ist datiert mit 26.01.2023.

Lt. Gefahrenzonenplan nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 liegt die ggs. Änderungsfläche in keiner Gefahrenzone. Die ggs. Änderungsfläche befindet sich auch nicht in den HQ_{100/30} – Abflussbereichen der Enns.

ERHEBLICHKEIT der Auswirkung:

Boden und Altlasten:

Vor Baubeginn werden sowohl Boden als auch Unterkonstruktion statisch bewertet. Erfahrungswerten aus Projekten in der Region zufolge ist davon auszugehen, dass die Gründung der Photovoltaikanlage mittels standardisierter Rammfundamenten stattfinden kann. Durch die ggs. Planänderung verursachte Altlasten in Form von Betonfundamenten sind daher nicht zu erwarten.

Grundsätzlich geht die Ausweisung zwar mit einer großflächigen Flächenbeanspruchung einher, im Falle einer Photovoltaikanlage aufgrund der Aufständigung jedoch mit keinem Bodenverbrauch im eigentlichen Sinn, da de facto kaum Versiegelung stattfindet. (Dem Aufbau der Modultische zufolge, wie er sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen dieser Größenordnung bewährt hat, ist eine sehr geringe Bodenversiegelung zu erwarten, die sich in der Regel auf < 1 % beläuft.) Die maßgeblichen Auswirkungen sind in Form einer qualitativen Veränderung der obersten Vegetationsschicht zu sehen.

Grund- und Oberflächenwasser:

Der Anordnung der Modultische, wie er sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen dieser Größenordnung bewährt hat, zufolge ist ein entsprechender Lichteinfall gewährleistet, der in Kombination mit dem erwartbaren Flächenversiegelungsgrad von < 1% sicherstellt, dass eine durchgehende begrünte und biologisch aktive Humusschicht (auch unterhalb der PV-Module) bestehen bleibt. Da über diese Schicht eine Filter- und Reinigungswirkung gewährleistet ist, ist eine technische Anlage nicht erforderlich. Da das Regenwasser durch entsprechende Spaltöffnungen zwischen den einzelnen Photovoltaikmodulen verteilt auf dem Boden auftritt, ist sichergestellt, dass die auf die Widmungsfläche auftreffenden Oberflächenwässer ident zur Bestandssituation versickern können. Hinzu kommt, dass durch die erwartbare Verankerung mit gerammten Eisenstangen der Boden geringfügig aufgelockert wird, was den Wasserabfluss zusätzlich begünstigt.

*→ siehe dazu auch erläuternde Bemerkungen zur Oberflächenentwässerung in Kap. A.)
Erläuterungen zum Räumlichen Leitbild L1 für Photovoltaik - Freiflächenanlagen*

Die übliche Neigung von Photovoltaikmodulen ($\geq 10^\circ$) bewirkt, dass sie in der Regel durch die natürlichen Niederschläge selbstreinigend sind, wodurch die Gefahr der Verschmutzung nächstgelegener Gewässer von vornherein auszuschließen ist. Bei einer allfällig erforderlichen Reinigung im laufenden Betrieb sind grundsätzlich biologisch abbaubare Reinigungsmittel zu verwenden. (Insbesondere in Wasserschutz- und Wasserschongebieten ist bei großflächigen Anlagen die Reinigung in zeitlich gestaffelten Abschnitten durchzuführen.)

Naturgewalten und geologische Risiken:

Keine Betroffenheit; die ggs. Änderungsfläche hat keine Retentionsfunktion.

Zusammenfassende Beurteilung:

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Beeinträchtigung
Ressourcen	keine Beeinträchtigung

Tabelle 6

→ Es ist kein weiterer Prüfschritt erforderlich

Im Hinblick auf das Erreichen der Klimaziele sieht sich die Stadtgemeinde Liezen in ihrer Entscheidung bestärkt, im ggs. Bereich eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik festzulegen, da aufgrund der stark eingeschränkten Wirkungsintensität negative Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild zwar nicht gänzlich, aber weitgehend auszuschließen und darüber hinaus keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

ALPENKONVENTION:

Aus der vorangehenden Untersuchung geht hervor, dass das geltende ÖEK 1.0 idF. der Änderung Vf. 1.03 den Zielen der Alpenkonvention entspricht.

ad Naturschutz und Landschaftspflege:

- Beim ggs. Änderungsgebiet handelt es sich um eine vorbelastete Fläche mit im Vergleich zu anderen Flächen der Ennsniederung geringer Sensibilität: Die Widmungsfläche schließt an die ÖBB – Trasse unmittelbar an und liegt von der B320 Ennstal Straße (Straßenkategorie B) lediglich rund 40 m entfernt. Jenseits der B320 ist ein rund 1,4 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen. Auf der knapp 30 m schmalen Fläche zwischen den beiden hochrangigen Verkehrsträgern sind im Südosten Kleingärten und im Nordwesten Garagenanlagen festzustellen. Innerhalb der Änderungsfläche sind keine hochwertigen Landschaftselemente festzustellen, vielmehr wirkt sie leergeräumt. Dem Fehlen der damit verbundenen Vielfalt an Formen, Mustern, Farben und belebenden Kontrasten zufolge sind dem ggs. Änderungsgebiet weder eine hohe Sensibilität noch ein besonderer Erlebniswert zu bescheinigen. Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren. Dem Beurteilungskriterium „keine sichtexponierte Lage mit relevanter Fernwirkung“ wird somit entsprochen. Aus Blickrichtung der hochrangigen Verkehrsträger wird die ggs. Änderungsfläche

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

kaum/nicht einsehbar sein. Infolge der topographischen Voraussetzungen wird die geplante PV-Freiflächenanlage aus dem Blickwinkel des im Süden benachbarten Ennstalradweges R7 nicht sichtbar sein, da lt. Räumlichem Leitbild L1 PV-Freiflächenanlage mit linearen Gehölzstrukturen zu umgeben, sofern keine sichtverdeckende Vegetation gegeben ist. Neben der ökologischen Komponente des Landschaftsschutzgebietes LS 43 sei auch die visuelle zu nennen, zumal die in Teilen weiträumige, unzerschnittene, weitgehend ebene Ennsniederung mit ihrem Bestand an zahlreich verstreuten Heuhütten ein ganz besonderes kulturlandschaftliches Charakteristikum darstellt. Ein Widerspruch dazu wird nicht erkannt, da die PV-Freiflächenanlage im Siedlungsverbund errichtet wird. Sie ist nicht nur mit der Längsseite über die ÖBB-Trasse und B320 Ennstal Straße hinweg an den zentralen Siedlungsbereich angeschlossen, sondern, von Sportnutzung mit großen baulichen (dreidimensionalen und daher raumbildenden) Einrichtungen und Wohnnutzung umgeben, im Südosten direkt eingebunden. In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage. Aufgrund der stark eingeschränkten Wirkungsintensität sind nachhaltig negative Auswirkungen auf das Orts- u. Landschaftsbild auszuschließen.

- Keine ökologisch bedeutsamen Strukturen betroffen; keine Moorkomplexe betroffen, demzufolge der Landschaftscharakter nicht beeinträchtigt wird. Da keine ökologisch hochwertigen Flächen betroffen sind, ist eine Verringerung geschützter Flächen bzw. Lebensräume für Tierwelt und Vegetation nicht gegeben. Die maßgeblichen Auswirkungen sind in Form einer qualitativen Veränderung der obersten Vegetationsschicht zu sehen. Bei der Umsetzung einer Photovoltaikanlage wird sich die Artenzusammensetzung der Vegetation aufgrund der stärkeren Beschattung zwar verändern, die zukünftig schneefreien Zonen unter den Modulen werden im Winter aber zusätzliche Futterstellen für Tiere bieten. Der Naturhaushalt wird in seinem Wirkungsgefüge nicht nachhaltig beeinträchtigt.
- Mit Ausnahme des Landschaftsschutzgebietes LS 43 ist keine nach dem Naturschutzgesetz geschützte Fläche direkt betroffen; das Ennstal stellt mit seinem Flußlauf, den Auwäldern und Altarmen der alten Enns, Komplexen aus Hoch- und Niedermooren, ausgedehnten, extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesenbereichen, Wasserflächen, Hecken und Feldgehölzen einen Naturraum höchster landschaftsökologischer Wertigkeit dar. Insbesondere diese Feuchtwiesen und Moorreste tragen zur Schönheit, Eigenart und seltenen Charakteristik des Ennsbodens bei, wodurch sie zu den herausragenden Schutzgütern zählen. Die ggs. Änderungsfläche liegt in keinem Moorkomplex. Auswirkungen auf das Landschaftsbild → siehe Pkt. 1 weiter oben

Darüber hinaus Im Nordwesten mit der Stirnseite an das **Europa-Vogelschutzgebiet Nr. 41** direkt angrenzend, liegt die Änderungsfläche zwar nicht innerhalb des Schutzgebietes, aber innerhalb der 500 m Pufferzone. Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe von rund 1,65 ha sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf das Europaschutzgebiet zu erwarten, zumal die PV-Freiflächenanlage **im Siedlungsverbund** geplant ist und die ggs. Änderungsfläche demzufolge einem **hohen anthropogenen Nutzungsdruck** unterliegt. Die ÖBB-Trasse grenzt direkt an, die B320 Ennstal Straße, die lt. RMP 2018 eine zentralörtliche Hauptverbindung der Kategorie B darstellt und damit entsprechend stark befahren ist, verläuft im unmittelbaren Nahbereich. Während mit Bahn und Straße bereits im IST-Zustand starke, für die Vogelwelt mitunter sehr störende Lärmwirkungen verbunden sind, gehen von einer PV-Freiflächenanlage keine diesbezüglich negativen Wirkungen aus. Darüber hinaus stellt das nahe Umfeld ein beliebtes Naherholungsgebiet dar (Ennstalradweg, Spazierweg, Motorikpark und dergleichen). All diesen Nutzungen zufolge sind Zugvögel generell viel eher in den südlicheren Gefilden der Ennsniederung, anzutreffen. Sollte sich tatsächlich ein Zugvogel von einer vermeintlichen Wasserfläche angezogen fühlen und landen, so sind im nächsten Umfeld hochwertigere Ausweichmöglichkeiten zur Rast und Nahrungsaufnahme in großem Ausmaß gegeben. Hinzu kommt, dass die Änderungsfläche außerhalb des ESG und direkt an der Bahn liegt, demzufolge eine Fragmentierung des offenen Landschaftsraumes durch die geplante Nutzung auszuschließen ist.

- Keine Wildschutzgebiete, Brut- und Nistplätze oder ähnliches betroffen

Stadtgemeinde Liezen, ÖEK - Änderung | Vf. 1.03

ad Berglandwirtschaft: Keine Relevanz

ad Raumplanung und nachhaltige Entwicklung:

- Keine landwirtschaftliche Vorrangzone betroffen; lt. *Bodenfunktionsbewertung für die Steiermark* wird der Funktionserfüllungsgrad im Bereich Bodenfruchtbarkeit mit 3-mittel eingestuft. Festlegung einer Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone Energieerzeugung mit der Einschränkung auf AGRI – Photovoltaik
- Keine Sach- und Kulturgüter betroffen; Kein Ortsbilschutzgebiet / kein erhaltenswertes Ortsbild; Die Änderungsfläche liegt im Siedlungsverbund
- Naherholungsraum: Dem Fehlen von hochwertigen Landschaftselementen und der damit verbundenen Vielfalt an Formen, Mustern, Farben und belebenden Kontrasten zufolge sind der ggs. Fläche selbst weder eine hohe Sensibilität noch ein besonderer Erlebniswert zu bescheinigen. Neben der visuellen Komponente sind hier insbesondere auch die auditiven Wahrnehmungen der Verkehrsbewegungen als starke Vorbelastung zu sehen (Lärmbelastung im Nahbereich der ÖBB-Trasse und der stark befahrenen B320 Ennstal Straße). Infolge der topographisch günstigen Lage als weitgehend ebene Fläche besteht die Möglichkeit der vollständigen Abschirmung gegenüber dem Rad-/Spazierweg, Motorikpark und Boltzplatz durch lineare Gehölzstrukturen (Vorgabe lt. Räumlichem Leitbild L1). In den umliegenden Hangflanken und Erhebungen fehlen inszenierte Aussichtspunkte. Waldfreie und freizeitrelevant bedeutende Gipfelbereiche befinden sich erst in größerer Entfernung (u.a. Grimming: ca. 10 km) oder, den Sichtwinkel betreffend, in topographisch eingeschränkter Lage. Am ebenen Talboden gelegen, weist das ggs. Änderungsgebiet keine Sichtexposition auf. Eine Einsehbarkeit aus höheren Lagen ist zwar nicht auszuschließen, aufgrund der Lage im Verbund wird die PV-Anlage aber mit dem Siedlungskörper visuell verschmelzen, nicht auffällig oder zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten und damit nicht solitär wahrgenommen werden. Es ist nicht zu erwarten, dass durch die PV-Anlage der (Natur)Genuss des Orts- und Landschaftsbildes derart geschmälert wird, dass diverse der Öffentlichkeit zugängliche Aussichtspunkte deswegen nachhaltig an Attraktivität verlieren.
- Keine Ferienwohngebietsausweisung
- Eine wirtschaftliche Aufschließung ist möglich

ad Bodenschutz:

- Grundsätzlich geht die Ausweisung zwar mit einer großflächigen Flächenbeanspruchung einher, im Falle einer Photovoltaikanlage aufgrund der Aufständigung jedoch mit keinem Bodenverbrauch im eigentlichen Sinne, da keine Versiegelung stattfindet. Die maßgeblichen Auswirkungen sind in Form einer qualitativen Veränderung der obersten Vegetationsschicht zu sehen.
- Die Änderungsfläche liegt im Siedlungsverbund.
- Keine Feuchtgebiete und Moore betroffen
- Keine Schipiste geplant, daher keine Relevanz

ad Bergwald:

- Kein Wald betroffen, daher keine Relevanz

ad Energie:

- Unterstützung zur Nutzung erneuerbarer Energieträger

Beilage: - Stellungnahme der naturschutzfachlichen ASV vom 16.11.2023
- Artenliste zur Bepflanzung



Teil C: CHECKLISTE

Die Checkliste ist in den Anwendungsfällen laut Kap. 6 nach der Methode aus Abb. 3 vollständig auszufüllen.

Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen . Es ist sicherzustellen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben (NL, Art. 9-1).	Ist auf der Ebene der örtlichen Raumplanung durch die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) vorgegeben (StROG §§ 4 und 5). Eine Nicht-Durchführung der Umweltprüfung entsprechend den Vorgaben des StROG kann zu einer Genehmigungsversagung durch die Aufsichtsbehörde führen. Zur Durchführung der Umweltprüfung siehe „Leitfaden SUP in der örtlichen Raumplanung“.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL, BL	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4)) sowie auf das StNSchG (§ 2 Abs 1) verwiesen. Dem Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot kommt aufgrund des klaren und unzweideutigen Wortlauts eine besondere Bedeutung zu, wengleich die Bestimmung auch keine ausnahmslose Erhaltungspflicht normiert (vgl. BMLFUW 2007). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Bestehende Schutzgebiete sind im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten , zu pflügen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Treffen von Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten zu vermeiden (NL, Art. 11-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf den 3. Abschnitt des StNSchG (§§ 5 bis 13) verwiesen. Es sind alle Arten von naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien betroffen. Dem Schutzgebietszweck widersprechende Maßnahmen sind zu unterlassen („Verschlechterungsverbot“). Bei möglichen Widersprüchen zu diesem Ziel wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezonen , die den wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang gegenüber anderen Interessen garantieren, u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3).	Als Schon- und Ruhezonen im Sinne dieser Bestimmung sind in der Steiermark die Wildschutzgebiete (StJagdG § 51) zu beachten (z.B. Brut- und Nistplätze des Auer- und Birkwildes). Zuständig für die Ausweisung solcher Gebiete sind die Bezirkshauptmannschaften.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushalterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung - daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten - dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehender Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Im Rahmen der Erstellung und Umsetzung der Pläne und/oder Programme für den Siedlungsraum sind die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, insbesondere der sparsame Umgang mit Grund und Boden (BS, Art. 7-1).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
BS	Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs durch flächensparendes und bodenschonendes Bauen durch die Beschränkung der Siedlungsentwicklung bevorzugt auf den Innenbereich und Begrenzen des Siedlungswachstums nach außen (BS, Art. 7-2)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2d)) verwiesen.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BL ... Berglandwirtschaft
 NL ... Naturschutz und Landschaftspflege
 RA ... Raumplanung und nachhaltige Entwicklung

BS ... Bodenschutz
 BW ... Bergwald
 E ... Energie



Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	Plan/Programm entspricht dem Ziel		
			ja	nein	keine Relevanz
BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren (Hoch- und Flachmoore) (BS, Art. 9-1).	Nur die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bodenschutzprotokolls integrieren Hoch- und Flachmoore unterliegen dem besonderen Schutzregime des Art. 9-1 (vgl. KURATOROUM WALD 2011). Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Grundsätzlicher Verzicht auf die Nutzung von Moorböden ; landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3).	Bei möglichen Widersprüchen zu diesen Zielbestimmungen wird eine Abstimmung mit der Naturschutzbehörde empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BW, BS	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion , die in hohem Maße den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturfleichen und ähnliches schützen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1).	In diesem Zusammenhang wird auf die einschlägigen Bestimmungen im Forstgesetz (§§ 17, 21, 22, 27) sowie auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Grundsätzlich sollte, wenn durch eine Planänderung Schutzwald (Wertziffer 3 laut WEP) betroffen ist, eine Abstimmung mit der Forstbehörde stattfinden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
BS	Genehmigung für den Bau und die Planierung von Schlipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen; keine Genehmigung in labilen Gebieten (BS, Art. 14-1).	Bereits auf der Ebene des FWP (Neuausweisung von Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke - Piste alpin/Loipe nordisch) sollte auf diese Bestimmung geachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf den Rodungserlass des BMLFUW verwiesen. Bezüglich der Bestimmungen hinsichtlich „labile Gebiete“ wird eine Abstimmung mit der Forstbehörde, der WLV oder der Landesgeologie empfohlen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften und Optimierung der energietechnischen Infrastrukturen im Hinblick auf die unterschiedlichen Empfindlichkeits-, Belastbarkeits- und Beeinträchtigungsgrade der alpinen Ökosysteme. (E, Art. 2-4)	Grundbestimmung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Alle Zielbestimmungen der Durchführungsprotokolle „Verkehr“ und „Tourismus“, welche die örtliche Raumplanung betreffen, wurden den deklaratorischen bzw. programmatischen Zielbestimmungen zugeordnet (siehe Kap. 5).

Anmerkung betreffend Bebauungsplanung:

4 unmittelbar anwendbare und überprüfbare Ziele aus dem Protokoll „Raumplanung und nachhaltige

Entwicklung“ ergeben einen Handlungsbedarf für die Bebauungsplanung. Da der Bebauungsplan laut StROG 54 keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, sind diese Zielbestimmungen in der vorliegenden Checkliste nicht enthalten. Die relevanten Zielbestimmungen sind im Leitfaden in Kap. 6, Unterkapitel „Sonderbestimmungen - Bebauungsplan“ aufgelistet und bei der Erstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen.



Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau

Stadtgemeinde Liezen
Herrn Herbert Waldeck
Rathausplatz 1
8940 Liezen

→ Baubezirksleitung Liezen

Referat Wasser, Umwelt und
Baukultur

Bearb.: Dipl.-Ing. Marianne Skacel
Tel.: +43 (3612) 22111-68
Fax: +43 (3612) 22111-29
E-Mail: bbl-li@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-23587/2023-84

Liezen, am 16.11.2023

Ggst.: BBLLI, Raumordnung, Stadtgemeinde Liezen, Biotopkartierung
Bereich Friedau, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Waldeck!

Bezüglich Ihrer Anfrage kann mitgeteilt werden, dass sich in dem Bereich der geplanten Agri-PV-Anlage auf den Grundstücken Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2 der KG 67406 Liezen **keine gefährdeten Biotoptypen** laut Steiermärkischen Biotoptypenkartierung 2015 befinden.

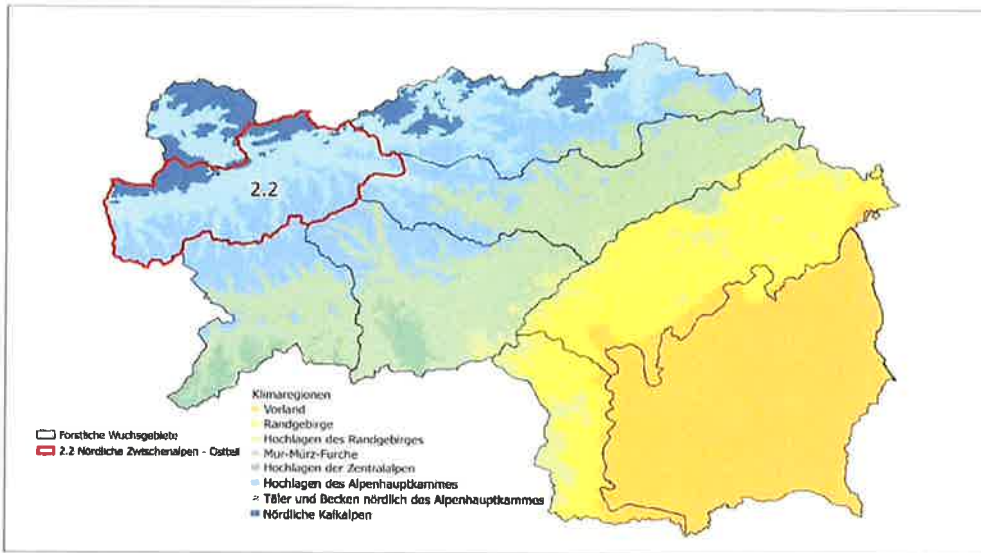
Es handelt sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf mittelwertigem Gleyboden (A-Grel-Gr - Boden laut Elektronischer Bodenkarte) mit hoher Wasserspeicherkraft.

Die ASV für Naturschutz informiert darüber, dass nach erfolgter Umwidmung und vor der Umsetzung des Projektes aufgrund der Größe des geplanten Projektes ein Verfahren nach Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG 2005) bei der Abteilung 13 – Naturschutz in Graz einzureichen ist.

Ein naturschutzrechtliches Verfahren bezüglich Landschaftsschutzgebiet Nr. 43 und Europaschutzgebiet Nr. 41 ist bei der BH Liezen einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
die naturschutzfachliche ASV

Dipl.-Ing. Marianne Skacel
(elektronisch gefertigt)



Wuchsgebiet 2.2: Nördliche Zwischenalpen - Ostteil

Name deutsch	Name wissenschaftlich	Obligatorisch	Fakultativ	Sonderstandort staunass	Sonderstandort trocken	offen
Tanne*	Abies alba		x			
Feld-Ahorn*	Acer campestre		x			
Berg-Ahorn	Acer pseudoplatanus		x			
Schwarzerle*	Alnus glutinosa		x			
Felsenbirne	Amelanchier ovalis		x		x	
Berberitze	Berberis vulgaris	x				
Birke*	Betula pendula		x			
Hainbuche*	Carpinus betulus				x	
Blutroter Hirtenegel	Cornus sanguinea	x				
Hasel	Corylus avellana	x				x
Eingriffeliger Weißdorn	Crataegus monogyna	x				
Gewöhnlich-Spindelstrauch, Gewöhnliches Pfaffenköppchen	Euonymus europaeus	x				
Rotbuche*	Fagus sylvatica		x			
Faulbaum	Frangula alnus		x			
Gemeine Esche*	Fraxinus excelsior		x	x		
Echter Wacholder	Juniperus communis		x			x
Lärche*	Larix decidua					x
Blaue Heckenkirsche**	Lonicera caerulea		x			
Gewöhnliche Heckenkirsche, Rote H.	Lonicera xylosteum	x				
Apfel*	Malus domestica		x			
Fichte*	Picea abies					x
Latschenkiefer	Pinus mugo					x
Waldkiefer*	Pinus sylvestris		x			
Zitterpappel*	Populus tremula				x	
Weißel*	Prunus cerasus		x			
Zwetschken-, Kriecherl-, Kirschnpfalmen-Artengruppe	Prunus domestica s. l. & P. cerasifera		x			
Trauben-Kirsche*	Prunus padus		x			
Schlehe, Schlehdorn	Prunus spinosa	x				
Wildbirne*	Pyrus pyrastrer		x			
Stieleiche*	Quercus robur		x			
Kreuzdorn	Rhamnus cathartica		x			
Feld-Rose	Rosa arvensis		x			
Hundsrose	Rosa canina		x			
Brombeeren, Himbeeren, Johannisbeere oder Stachelbeeren	Rubus sp., Ribes sp.		x			
Silber-Weide*	Salix alba			x		
Gebirgs-Weide, Großblatt-Weide	Salix appendiculata			x		
Dürr-Weide	Salix aurita			x		
Salweide*	Salix caprea	x				
Asch-Weide	Salix cinerea			x		
Reif-Weide	Salix daphnoides			x		
Bruch-Weide	Salix fragilis			x	x	
Schwarz-Weide	Salix myrsinifolia			x		
Purpurweide	Salix purpurea			x		
Korb-Weide	Salix viminalis			x		
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	x				
Roter Holunder	Sambucus racemosa		x			
Mehlbeere*	Sorbus aria		x			
Vogelbeere*	Sorbus aucuparia	x			x	x
Zwergmehlbeere	Sorbus chamaemespilus					x
Eisbeere*	Sorbus torminalis	x				
Eibe***	Taxus baccata	x				
Winterlinde*	Tilia cordata		x			
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana	x				

* max. Wuchshöhen über 8 m

** sehr schwachwüchsige Arten unter 2 m Wuchshöhe